

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse im Grossherzogthum Baden nach der bestehenden Gesetzgebung, den Vollzugsverordnungen und Erläuterungen

Wehrer, Johann Friedrich

Carlsruhe, 1837

urn:nbn:de:bsz:31-9077

11

Die Bestreitung
der
Gemeinde = Bedürfnisse

im
Grossherzogthum Baden

nach
der bestehenden Gesetzgebung, den Vollzugsverordnungen
und Erläuterungen.

Mit
Rücksicht auf die Beitragspflicht der Standesherrschaften Salm-
Krautheim, Leiningen-Willigheim, Leiningen-Neudenau und des
vormaligen reichsunmittelbaren Adels.

Bearbeitet

von
J. F. Wehrer,
Großh. Revisor.

Carlsruhe,
Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung.

1857.

042B62,14
1AA

78



Vorwort.

Die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ist ein Gegenstand, der das Interesse der Gemeinden und Steuerpflichtigen gleich hoch in Anspruch nimmt.

Eine leicht faßliche Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen hierüber dürfte daher den Gemeindevorstehern, den Mitgliedern des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, den Verwaltern des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, und der Distriktsstiftungen; so wie den Großherzoglichen Aemtern, Amtsrevisoraten und Theilungs-Commissären,

welche berufen sind, bei den Voranschlägen mitzuwirken,
willkommen seyn.

Durch die gegenwärtige Arbeit hoffen wir diesem
Bedürfnisse entsprochen zu haben.

Carlsruhe, im Dezember 1836.

Der Verfasser.

Inhalts - Verzeichniss.

Einleitung.	§§.
Befreiung der Gemeindebedürfnisse	1.
durch Auflagen auf Bürgernutzungen	2 — 7.
• Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten	8 — 14.
• Umlagen auf das gesammte Güter-, Gewerbs-, Häuser- und Gefällsteuerkapital	15 — 16.
Einführung einer Verbrauchssteuer	17 — 18.
Aufwand für Vicinal- und Gemarkungswege	19.
Sociallasten	20 — 25.
Hand- und Fuhrdienste	26 — 34.
Neue Erwerbungen	35 u. 36.
Schuldentilgung	37 — 41.
Gemeindeüberschüsse	42.
Anleihen	43.
Grundstock	44 — 47.
Kriegsschulden	48 — 55.
Kirchen- und Schulbaulichkeiten	56 — 61.
Prozesskosten	62.
Gutschreibung der Vorausbeiträge der Ausmärker und staatsbür- gerlichen Einwohner	63 u. 64.
Verzichtleistung auf den Beizug der Ausmärker und staatsbürger- lichen Einwohner hinsichtlich einzelner Ausgaben	65.

	§§.
Verjähren der Gemeindeumlagen	66 u. 67.
Gemeindekataster	68 — 75.
Aufstellung des Voranschlags	76 u. 77.
Verfahren bei Aufstellung des Voranschlags	78 — 89.
Benutzung der Staatssteuerkataster zu Fertigung der Gemeindeumlagsregister	90.
Besondere Vorschriften für Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind	91 u. 92.
Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker	93 — 97.
Recurse in Verwaltungs- und Polizeisachen	98 — 119.
Competenz in Gemeindefachen und die Zahl der Instanzen dabei	120 — 123.
Nachtrag. Beitragspflicht der Fürstlichen Standesherrschaft Salm = Krautheim, der Standesherrschaften Leiningen = Billigheim und Leiningen = Neudenau, und des vormaligen reichsunmittelbaren Adels zu den Gemeindebedürfnissen.	Seite 86 — 90.

ih
de
E
tu
ni
,,
E
de
w
D
de
ge
ve
m
tr

Einleitung.

Alle Verwendungen und Ausgaben, welche die Ortspolizei in ihrem ganzen Umfang, die Entschädigung, Gehalte und Gebühren des Gemeinderaths, und des bei solchen angestellten Personals, die Erhebung und Verwaltung des Gemeindevermögens, die Einrichtung und Unterhaltung der allgemeinen öffentlichen, nöthigen und nützlichen Gemeindegemeinschaften erfordern, werden unter dem Namen „Gemeindebedürfnisse“ begriffen.

Die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse wurde früher nach dem Entwurf eines Gemeindegesetzes vom 9. April 1819 und insbesondere nach den §§. 175 — 186, welche als Provisorium beibehalten wurden, beurtheilt.

Mit dem 23. April 1832 trat die Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 in Wirksamkeit, welche nach den §§. 57 — 80 anderweite Bestimmung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse gegeben und zugleich nach §. 80 derselben den Gemeinden das Recht vorbehalten hat, die Rückstände an Ausgaben, welche seit 1819 gemacht wurden und wozu die Ausmärker nach früheren Gesetzen beitragspflichtig waren, nachfordern zu dürfen.

Das Gesetz vom 28. August 1835 endlich hebt auch die genannten §§. 57 — 80 der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 mit dem Rechte der Nachforderung der Rückstände von 1819 an auf, und gilt nunmehr als alleiniger Maßstab, nach welchem die gemeinheitlichen Bedürfnisse zu bestreiten sind.

Auf dieses Gesetz gründet sich auch die folgende Zusammenstellung.

Einleitung

Die Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 ist durch das Gesetz vom 28. August 1835 aufgehoben worden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in der Folge nach dem Inhalt der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 geordnet. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in der Folge nach dem Inhalt der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 geordnet.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in der Folge nach dem Inhalt der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 geordnet. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in der Folge nach dem Inhalt der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 geordnet.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in der Folge nach dem Inhalt der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 geordnet. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in der Folge nach dem Inhalt der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 geordnet.

Bestreitung der Gemeindeausgaben.

§. 1.

Alle Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schuldentilgung, mit Ausschluß der Sociallasten, werden bestritten:

- 1) Zunächst aus den Einkünften der Gemeinde, nämlich
 - a) aus dem Ertrag des liegenden und fahrenden Vermögens derselben;
 - b) aus dem Ertrage ihrer Berechtigungen und Gefälle, zu welchen auch die ihr etwa bewilligte Verbrauchssteuer zu rechnen ist.

(§. 1 des Gesetzes vom 28. August 1835.)

- 2) Durch Auflagen auf die Bürgernutzungen, wo dergleichen vorhanden sind.

(§. 2 des Gesetzes vom 28. August 1835.)

- 3) Durch Vorausbeiträge der Gemeindeglieder und der ihnen Gleichgestellten.

(§. 5 des Gesetzes vom 28. August 1835)

Endlich:

- 4) Durch Umlagen auf das gesammte Güter-, Gewerbe-, Häuser- und Gefällesteuer-Kapital der Gemarkung.

(§. 8 des Gesetzes vom 28. August 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 1.

Auflage auf die Bürgernutzungen.

§. 2.

Wenn die Gemeindeeinkünfte zu Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hinreichen, so wird zur Deckung des weitern Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, so weit deren, bei

Regulirung der Bürgereinkaufsgelder erhobener Anschlag, zwei Klafter Gabholz und einen Morgen Acker oder Wiese *) übersteigt.

Die Auflage findet Statt, sowohl wenn die Allmendnutzung nach Köpfen oder Klassen vertheilt ist, als auch wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruht; sie darf aber die Hälfte des reinen Werths der belasteten Allmendnutzung nicht übersteigen.

Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und von Leseholz, wird bei der Auflage auf die Bürgernutzungen nicht berücksichtigt.

(§. 2 des Gesetzes vom 28. August 1835. **)

*) Nach Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1836 Nr. 8527 muß nicht gerade zwei Klafter Gabholz und ein Morgen Acker oder Wiese, sondern der Werthanschlag dieser Nutzungen, es mag nun die eine oder die andere vorhanden seyn, oder nicht, nach dem Gesetz von der Auflage zum Behufe der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse freigelassen werden; besteht also der Bürgernutzen in einer Gemeinde in drei Morgen Acker oder Wiesen und keiner Holzabgabe, so ist vom Ansatze der erstern außer dem einen Morgen auch noch der Werth von zwei Klaftern Holz aufлагefrei zu lassen.

Anz. = Bl. des Seekreises 1836. Nr. 69. S. 724.

„ „ „ Oberrhein-Kreises 1836. Nr. 67. S. 905.

„ „ „ Mittelrhein-Kreises 1836. Nr. 71. S. 614.

**) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 9.

§. 5.

Wenn also der Werth der Bürgernutzungen nach ihrem bei Berechnung der Bürgereinkaufsgelder in Gemäßheit der Verordnung vom 25. April 1833, Regierungsblatt Nro. XVI. Seite 96 *), angenommenen Anschlage den Betrag von zwei Klaftern Gabholz und von einem Morgen Acker oder Wiese übersteigt, so wird die Hälfte des dieses Maas übersteigenden Betrags der Nutzungen (worumter jedoch die Waide, das Laub- und Streusammeln und das Leseholz nicht aufzurechnen sind) nach dem nämlichen Anschlage als jährliche Auflage auf die Allmendnutzungen bestimmt.

(§. 9 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835. **)

*) Der §. 2 der gedachten Verordnung heißt:

„Ebenso haben der Gemeinderath und Ausschuss da, wo Allmendnutzungen und Bürgerholzgaben bestehen, gemäß den §. §. 34 und 35

„des genannten Gesetzes eine mit Abschätzungen, beziehungsweise Rechnungs-
auszügen, belegte Berechnung des zehnjährigen Durchschnitts-
werths jener Genüsse und der davon abzuziehenden Lasten dem Be-
zirksamte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

„Unter den abzuziehenden Lasten sind die Auflagen, welche nach
§. 60 der Gemeindeordnung auf die Bürgernutzungen gemacht werden,
nicht begriffen, wogegen der Aufzunehmende, welcher den dreifachen
Durchschnittsbetrag der Almendnutzungen und Holzgaben, gemäß
den §§. 34 und 35 des Bürgerannahmgesetzes, entrichtet hat, in den
ersten drei Jahren, vom Einrücken in jene Genüsse an gerechnet, von
den nach §. 60 der Gemeindeordnung darauf zu machenden Auf-
lagen frei zu lassen ist.“

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 9.

§. 4.

Es kann aber auch in einer Gemeinde, wenn die nach §. 15 nach dem Steuerkapital zu machende Umlage 4 Kr. von 100 fl. Steuerkapital übersteigt, durch Gemeindebeschluß die nach Vorschrift des §. 2 auf die Bürgernutzungen zu machende Auflage bis auf drei Viertel des reinen Genußwerths erhöht werden, und unter denselben Voraussetzungen auf den sonst von der Auflage frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine solche Auflage bis auf ein Viertel des Genußwerths Statt finden.

(§. 3 des Gesetzes vom 28. August 1835.)

§. 5.

In Gemeinden also, in welchen zur Bestreitung der durch die ordentlichen Einkünfte und durch die im §. 2 erwähnten Almendauf-
lagen nicht gedeckten Ausgaben regelmäßig, oder doch in einzelnen Jahren eine Umlage von mehr als 4 Kr. vom 100 fl. Steuerkapital erforderlich ist, wird die Gemeindeversammlung oder der größere Ausschuß über die Frage vernommen:

- a) ob auch auf den nach Maßgabe des §. 2 sonst frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine Auflage bis zu einem Viertel seines Werthes gemacht,
- b) und der gesetzlich sonst nur mit der Hälfte des Werths zu belegende weitere Theil der Bürgernutzungen mit drei Viertel seines Werths belegt werden soll?

Wird diese Frage bejaht, so berechnet der Gemeinderath, wie viel diese weitere Auflage nach dem bei den Bürgereinkaufsgeldern geltenden Anschlag der Nutzungen betragen könne.

Diese Berechnung, so wie jene, von welcher in §. 3 die Rede ist, legt der Gemeinderath dem Bürgerausschuß und dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker vor, und wenn er sich nicht mit der Mehrheit eines jeden dieser beiden Ausschüsse darüber verständigt, so wird die Entscheidung des Bezirksamts eingeholt.

(§. 10 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835.)

§. 6.

Uebersteigen aber die Einnahmen des Voranschlags die Ausgaben, so werden die Allmendauflagen, wenn deren unter den Einnahmen erscheinen, um den zur Bestreitung der Ausgaben nicht erforderlichen Betrag herabgesetzt.

Beträgt die im §. 15 erwähnte Umlage mehr als 4 Kr. vom 100 fl. Steuerkapital, so wird in denjenigen Gemeinden, in welchen nach §. 5 durch Gemeindebeschluß eine höhere Besteuerung der Bürgernutzungen zugelassen ist, der nach eben diesem Paragraph berechnete höhere Betrag auf diese Nutzungen gelegt, soweit es erforderlich ist, um die Umlage nach dem Steuerkapital auf 4 Kr. von 100 fl. herabzusetzen.

(§. 20 u. 21 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835.)

§. 7.

Die Staatsverrechner sind angewiesen, da, wo der Großherzogliche Fiskus zu Gemeindebeiträgen in Anspruch genommen wird, sich zu verlässigen, ob solche Nutzungen vorhanden sind, ob der hiernach einzuwerfende Betrag gehörig berechnet, somit in dieser Beziehung gegen den Gemeindebeschluß keine Einwendung zu machen ist.

(Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 9.)

Vorausbeiträge der Gemeindebürger.

§. 8.

Wenn aus den Gemeindeeinkünften, einschließlich der Auflagen auf die Bürgernutzungen, nach Abzug der Einnahmelaften nicht wenigstens ein Drittheil aller nach gleichmäßigem Abzug jener Ein-

nahmslasten noch übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, so soll der hiernach noch nicht gedeckte Theil dieses Drittheils zum Voraus von den Gemeindebürgern und denjenigen, welche ihnen gleichgestellt sind, aufgebracht werden.

Als Einnahmslasten sind alle mit der Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens, einschließlich der Almenden, und mit Erhebung der Gemeindeeinkünfte verbundene Kosten, wenn sie auch die Einnahme übersteigen sollten, einschließlich der Gefällverluste und der Staatssteuern vom Gemeindevermögen, zu behandeln; jedoch wird der Aufwand für die Gehalte der Gemeindebediensteten, welche, wie namentlich Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathsschreiber und Gemeindeverrechner, nur theilweise mit der Erhebung und Verwaltung des Gemeindevermögens, theilweise aber mit andern Gemeindeangelegenheiten beschäftigt sind, nicht als Einnahmslast angesehen.

(§. 5 des Gesetzes vom 28. August 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836 Nr. 15268. Art. 10 und 12.

§. 9.

Den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben in Bezug auf die Vorausbeiträge gleich gehalten:

- a) die Inassen;
- b) diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben, oder ein zu Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuerkapitals des Gewerbes oder der Landwirthschaft und der Gegenstände, worauf das Gewerbe oder die Landwirthschaft betrieben wird;
- c) diejenigen, welche das nach §§. 6 bis 8 und dem §. 55*) des Bürgerannahmgesetzes vom 31. Dezember 1831 ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben;
- d) die Besitzer von Erb- und Schupflehen, ohne Unterschied, ob die letzteren auf einen Leib oder mehrere Leiber verliehen seyen,

und zwar diese mit dem Betrage des Steuerkapitals vom Lehen, nach Abrechnung des Steuerkapitals vom Kanon.
(§. 7 des Gesetzes vom 28. August 1835.)

*) §. 6 des Bürgerannahmgesetzes:

„Alle ehelichen Kinder haben das angeborne Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher gestorben seyn sollte, zur Zeit seines Absterbens gewesen ist.

§. 7 des Bürgerannahmgesetzes:

„Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborne Bürgerrecht hatte.

§. 8 des Bürgerannahmgesetzes:

„Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verhelichung solches hatte; das frühere, durch die Mutter erworbene, hört auf.

§. 55 des Bürgerannahmgesetzes:

„Die Kinder der Staatsdiener, Offiziere und der mit Offiziersrang Angestellten miteingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in denjenigen Gemeinden das angeborne Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt ist oder angestellt war, insofern dieser nicht in einer Gemeinde das angeborne oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergeht.“

§. 10.

Auf den Grund der Rechnungen der letzten drei Jahre wird ausgemittelt, wie viel nach Verwendung der reinen Gemeindeeinkünfte, einschließlich der Auflage auf Bürgernutzungen, zu Bestreitung eines Drittheils der Gemeindeausgaben noch aufgebracht werden muß, und hiernach mit Staatsgenehmigung jeweils auf sechs Jahre bestimmt, wie viel zu Deckung dieses Drittheils alljährlich auf das 100 fl. Steuerkapital der Gemeindebürger zum Voraus umzulegen sey.

Wegen der Abweichung der Rechnungsergebnisse von dem Vorschlage findet eine nachträgliche Abrechnung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge der Gemeindebürger nicht Statt. Wenn jedoch im Laufe der sechs Jahre, für welche die Vorausbeiträge festgesetzt worden sind, außerordentliche Veränderungen in den Gemeinde-

einkünften oder Ausgaben, oder hinsichtlich des Verhältnisses der Steuerkapitalien der Gemeindebürger zu den übrigen Steuerkapitalien eintreten, so steht den Betheiligten zu, auch vor Ablauf jener sechs Jahre eine neue Bestimmung der Vorausbeiträge der Gemeindebürger zu verlangen.

Am Ende des dritten Jahrs, nach Einführung des Gesetzes vom 28. August 1835, kann jedoch auf Antrag des einen oder andern Betheiligten ausnahmsweise eine Abrechnung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge der Gemeindebürger, sowie neue Bestimmung über dieselben Statt finden.

(§. 6 des Gesetzes vom 28. August 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 11.

§. 11.

Um zu berechnen, ob und welche Vorausbeiträge nach §. 8 und 9 auf die Bürger und die ihnen Gleichgestellten fallen, wird aus den Rechnungen der letzten drei Jahre von $18^{32/33}$, $18^{33/34}$ und $18^{34/35}$ ausgezogen:

- 1) wie viel die Einkünfte der Gemeinde, nämlich der Ertrag ihres liegenden und fahrenden Vermögens und der Ertrag ihrer Berechtigungen und Gefälle, einschließlic der ihr etwa bewilligten Verbrauchssteuer, jährlich im Durchschnitte betragen,
- 2) und wie viel ebenso die oben §. 8 bezeichneten Einnahmslasten betragen, wohin namentlich die im Voranschlagsformular unter B aufgeführten Ausgaben gehören, als:
 - Nr. II. Aufwand auf Erhaltung und Benutzung der Liegenschaften, die einen Ertrag in die Gemeindekasse abwerfen. — Ziff. 1. 2. und 3.
 - Nr. IV. Grundlasten von Liegenschaften, welche einen Ertrag abwerfen. — Ziff. 1.
 - Nr. V. Lasten wegen der Einnahmen von besonderen Berechtigungen und Anstalten. — Ziff. 1.
 - Nr. IX. Abgänge und Nachlässe von Einnahmen. — Ziff. 1. und 2.

Endlich

3) wie viel die übrigen Ausgaben, mit Ausschluß dessen, was auf Tilgung und Verzinsung von Gemeindegulden und von Kriegsgulden, oder auf Kirchen- und Schulhausbaukosten, oder auf die im §. 20 u. ff. bestimmten Sociallasten verwendet wurde, im Durchschnitt alljährlich betragen haben, welchem Betrage sofort dasjenige beizuschlagen ist, was im Verlaufe der nächsten sechs Jahre auf Verzinsung und Tilgung der noch vorhandenen Gemeindegulden alljährlich im Durchschnitt ausgegeben werden muß.

(§. 11 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835. Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 12.)

§. 12.

Die im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 2 erwähnten jährlichen Einnahmslasten werden von den unter Nr. 1 erwähnten Gemeindegulden abgezogen, und wenn der Rest dieser letztern mit Zuschlagung der Almendenaufgaben (§. 3. und 5.) wenigstens ein Drittel der unter Nr. 3 gedachten Ausgaben deckt, so werden von den Bürgern und den ihnen Gleichgestellten keine Vorausbeiträge erhoben.

Wenn aber durch die Almendenaufgaben und Gemeindegulden (Nr. 1) nach Abzug der Einnahmslasten (Nr. 2) nicht wenigstens ein Drittel der weitem Ausgaben (Nr. 3) gedeckt wird, so wird der Betrag, welcher bis zur Deckung dieses Drittels noch fehlt, auf die Steuerkapitalien der Gemeindegürger und der ihnen Gleichgestellten nach der ersten Abtheilung des im §. 68 hier unten beschriebenen Gemeindegkatasters ausgeschlagen. Die Zahl der Kreuzer, die es hiebei auf das 100 fl. Steuerkapital trifft, wird sofort als das Präzipuum bestimmt, welches alljährlich auf die Gemeindegürger und die ihnen Gleichgestellten mehr als auf die übrigen Steuerpflichtigen umgelegt wird. *)

(§. 12 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835. **)

*) Wenn z. B. die Gemeindegulden, einschließlich der Almendenaufgaben, 1500 fl. und die Ausgaben 4600 fl. betragen, unter den letztern aber

Vorausbeiträge der Gemeindebürger. 11

400 fl. bloße Einnahmslasten begriffen sind, so werden von den Einkünften zu	1500 fl.
die bloßen Einnahmslasten mit	400 "
	<hr/>
abgezogen, und da der Rest von	1100 fl.
das Drittel der nach Abzug der Einnahmslasten noch	
4200 fl. betragenden Gemeindeausgaben zu	1400 "
	<hr/>

nicht deckt, sondern hieran noch 300 fl. fehlen, so sind diese 300 fl. auf die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten zu repartiren, wornach es, wenn diese Steuerkapitalien z. B. 580,000 fl. betragen, auf das 100 fl. Steuerkapital $3\frac{1}{2}$ Kr. oder rund 3 Kr. trifft. Darnach wird alsdann bestimmt, daß die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten jährlich 3 Kr. vom 100 fl. Steuerkapital Vorausbeitrag, d. h. mehr als die andern Steuerpflichtigen, zu zahlen haben.

Statt der Bruchkreuzer wird hiebei, wenn der Bruch unter $\frac{1}{2}$ Kr. ist, gar nichts, und wenn er $\frac{1}{2}$ Kr. oder mehr beträgt, 1 Kr. angenommen.

***) Hofdomänenkammer vom 22. August 1886. Nr. 15268. Art. 10 u. 12.

§. 13.

Der Gemeinderath stellt mit Zuzug des Bürgerausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker die im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Berechnung, ob und welche Vorausbeiträge (nämlich wie viel Kreuzer vom 100 fl. Steuerkapital) jeweils zu zahlen seyen, auf, und holt dafür die Genehmigung, oder, sofern die Anträge des Gemeinderaths und des einen oder andern Ausschusses einander widersprechen, die Entscheidung des Bezirksamtes ein.

Bei der auf solche Weise über die Vorausbeiträge getroffenen Bestimmung behält es, wenn gleich in den einzelnen Jahren die Einkünfte und Ausgaben mehr oder weniger, als bei der Berechnung angenommen wurde, betragen, jeweils auf sechs Jahre lang sein Bewenden, sofern nicht nach §. 10 die Betheiligten am Ende des dritten Jahrs, nämlich im Sommer 1838 (vor Aufstellung des Voranschlags von 18³⁸/₃₉) oder wegen außerordentlichen Veränderungen in den Gemeindecinkünften oder Ausgaben, oder hinsichtlich des Verhältnisses der Steuerpflichtigen der Gemeindebürger und ihnen Gleichgestellten zu den übrigen Steuerkapitalien, auch sonst jeweils im Verlaufe der sechs Jahre eine andere Bestimmung verlangen.

(§. 13 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835.)

12 Umlagen auf das gesammte Steuer-Kapital der Gemarkung.

§. 14.

Die Staatsverrechner haben nun hiernach in Berücksichtigung der in ihren Händen befindlichen Voranschläge pro 18³²/₃₄ zu ermessen, ob gegen den in dieser Beziehung gefassten Gemeindebeschluss (S. 13) nichts zu erinnern, ob ein Vorausbeitrag zu erheben, oder der festgesetzte richtig berechnet ist?

Sie haben ferner seiner Zeit, nämlich nach Umlauf der bestimmten drei Jahre, auf den Grund der zu ihren Händen kommenden Voranschläge pro 18³⁵/₃₇ zu erwägen, ob von dem, den Ausmärkern zustehenden Rechte der Abrechnung und Ausgleichung für die drei Jahre 18³⁵/₃₇, so wie von dem Rechte im Jahr 1838, eine andere Bestimmung des Vorausbeitrags zu verlangen, Gebrauch zu machen ist? Dieses wird dann der Fall seyn, wenn es sich herausstellt, daß die auf den Grund der Rechnungen pro 18³²/₃₄ angenommenen Durchschnitte der Einnahmen oder Ausgaben von jenen pro 18³⁵/₃₇ wesentlich abweichen, hiernach die Einnahmen ein Drittheil der Ausgaben nicht erreichen, somit ein Vorausbeitrag zu erheben, oder der bisher bezahlte zu erhöhen wäre.

(Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 13.)

Umlagen auf das gesammte Güter-, Gewerb-, Häuser- und Gefällsteuer-Kapital der Gemarkung.

§. 15.

Was durch die Gemeindeeinkünfte, oder, wo diese den dritten Theil der Ausgaben nicht erreichen, durch die Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohner nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Güter-, Gewerb-, Häuser- und Gefällsteuer-Kapital umgelegt. *)

(§. 8 des Gesetzes vom 28. August 1835 und §. 20 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835. **)

*) Nach dem §. 1 der Verordnung vom 12. Mai 1818, Reg. Bl. Nr. 11, so wie nach dem §. 6 der Gemeindeordnung kann durch Stimmenmehrheit allerdings eine Schaafweide auf sämmtlichen Feldern der ganzen Gemeinde für Rechnung der Gemeindekasse beschlossen werden, es ist aber dazu, (weil hierin eine besondere Art von Gemeinde-

besteuerung liegt) nach §. 3 d. der Verordnung vom 17. Juli 1833, Reg. Bl. Nr. 32 die Staatsgenehmigung erforderlich, welche, wenn der einmal genehmigte Gemeindebeschluß nicht auf längere Zeit lautet, alljährlich mit dem Gemeindevoranschlag oder besonders einzuholen ist.

(Minist. des Innern vom 28. April 1834. Nr. 4142—43. Anz. Bl. des Seekreises 1836. Nr. 17. S. 177.)

**) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 14.

§. 16.

Durch Beschluß von zwei Drittheilen der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung kann auch statt des gesetzlichen Umlagefußes ein anderer Maßstab für die Beiträge zu Bestreitung der durch die Umlage zu deckenden Bedürfnisse auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden.

Jedoch dürfen hierdurch die Beiträge der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner ohne Zustimmung ihres Ausschusses nicht erhöht werden.

(§. 28 des Gesetzes vom 28. August 1835 und §. 20 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 14.

Einführung einer Verbrauchssteuer.

§. 17.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann, nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner, eine Verbrauchssteuer eingeführt werden.

Es wird dazu erfordert:

- 1) Verwendung zu bestimmtem Zweck,
- 2) Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zwecks,
- 3) Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens,
- 4) die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung, so viel möglich, nur die Einwohner, und auch nicht die staatsbürgerlichen Einwohner mehr als die Bürger trifft,
- 5) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlischt, wenn sie nicht erneuert wird.

(§. 18 des Gesetzes vom 28. August 1835.)

14 Aufwand für Vicinal- und Gemarkungswege. Sociallasten.

§. 18.

Befreit von der Verbrauchssteuer sind die Fabriken, hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetriebe eingeführten Gegenstände. Gebraucht aber der Fabrikhaber letztere auch zur Consumption, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindefasse zu bezahlen.

Kommt er hierüber mit dem Gemeinderath und Ausschuss nicht überein, so wird der Beitrag durch die Staatsbehörde festgesetzt.

(§. 19 des Gesetzes vom 28. August 1835.)

Aufwand für Vicinal- und Gemarkungswege.

§. 19.

Wird ein Vicinal- oder Gemarkungsweg zum Behufe der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benutzung für größere Waldungen, von Salinen, Berg- und Hüttenwerken, oder irgend einer andern Gewerbsunternehmung in besonderem Maße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, außer seinem Antheil an der Umlage zu Bestreitung der Gemeindeausgaben, noch einen besonderen Beitrag zu Unterhaltung des Weges in die Gemeindefasse zu bezahlen, welcher, mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkern Benutzung des Weges und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile, gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuss ausgemittelt oder von der Staatsbehörde regulirt wird.

Wird die neue Anlage eines Weges, oder eine Hauptausbesserung desselben, wegen einer solchen Besizung oder Gewerbsunternehmung nöthig, so kann ein verhältnismäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden.

(§. 26 des Gesetzes vom 28. August 1835.)

Sociallasten.

§. 20.

Unter Socialausgaben werden diejenigen Ausgaben begriffen, welche weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch Zwecke des Gemeindebürgervereins veranlaßt, sondern zu Abwendung besonderer Nachtheile oder zu Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner oder

Besitzer, oder einzelner Klassen von Einwohnern und Besitzern aufgewendet werden. *)

Sie werden nach einem, den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden, Umlagsfuß erhoben.

In jeder Gemeinde ist nach Vernehmung aller Betheiligten, nämlich der Gemeindebürger, der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker nach der Verschiedenheit der Dertlichkeit und Kulturarten unter Staatsgenehmigung zu bestimmen, welche Arten von Ausgaben als Sociallasten betrachtet werden sollen.

(§. 30 des Gesetzes vom 25. August 1835. **)

*) Als Sociallasten wurden früher behandelt: der Aufwand für die Ortsbeleuchtung, für die Feld- und Waldhut, für Wiesenwässerung und Maulwurffang, für Anschaffung und Unterhaltung des Zuchtviehes; die Hirtenlöhne, so wie die Kosten für das nicht für die Gemeindefasse, sondern für einzelne Genußberechtigte, aufzumachende Bürgergabholtz und dessen Beifuhr.

Hieher kann ferner gerechnet werden: der Aufwand für Wege und Brücken, welche nicht zum öffentlichen Zwecke, oder zur Verbindung der Gemeinden unter sich, sondern zum Gebrauch einzelner Güterbesitzer oder Hofinhaber vorhanden sind; der Aufwand für Dämme, Kanäle zc. zur Zu- und Ableitung des Wassers, in Bezug auf einzelne Güter, oder einen bestimmten District, oder für sonstige Gewerbsseinrichtungen zc.; die Ablösungskapitalien für Grundlasten, die von den Besitzern der damit behaftet gewesenen Objecte zu bezahlen sind; die Ablösungskapitalien für persönliche Pflichten, z. B. Frohnden, welche von einzelnen Personen oder einer bestimmten Klasse von Einwohnern zu prästiren waren und somit auch von diesen abzulösen sind.

In sofern die hier genannten Sociallasten auf das Gemeindegut selbst, ganz oder theilweise fallen, gehören sie als eine Ausgabe der Gesamtheit in den Voranschlag, und sind als Einnahmelaften zu behandeln, wenn das bezügliche Object einen Ertrag in die Gemeindefasse abwirft.

(Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 6.)

Großh. Minist. des Innern hat unterm 28. November 1836 No. 29085 erläutert, daß die Feldhutkosten jedenfalls in Landgemeinden, wo der Landbau die Hauptnahrungsquelle ist, sofern sich die Hut nicht bloß auf einzelne Arten des Grundbesitzes, z. B. auf Reben, Gärten zc. bezieht, oder von einzelnen Besitzern nicht besonders besorgt wird, als

eine Gemeindelast auf die Gemeindeklasse fallen müssen, da sie in solchen Fällen, wie sich das Gesetz ausdrückt:

„durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesamtheit betrachtet, veranlaßt werden“,

daher nicht als bloße Sociallast zu behandeln sind.

Fehlt es aber an den bezeichneten Voraussetzungen, bezieht sich nämlich die Gut nur auf einzelne Distrikte oder Feldarten der Gemarkung, und wird deshalb, oder etwa, weil der Landbau nur einen geringen Theil der Gemeindeangehörigen berührt, der Aufwand als Sociallast ausgeschlagen; so ist die beschriebene Umlage nach §. 30, Abschn. 2 des Gesetzes so zu machen, daß sie den besondern Verhältnissen des Falles, d. h. dem Vortheile, den jeder Betheiligte von der Gut hat, entspreche.

Es sind also nicht bloß die Steuerkapitale des Grundes, sondern auch jene des auf dem betreffenden Grundstück haftenden Zehntrechts beizuziehen, da die dem bürgerlichen Rechte angehörige Vorschrift des Landrechtsart. 710. d. a. bei Sociallasten dem erwähnten §. 30 des Gesetzes vom 28. August 1835 gegenüber, um so weniger maßgebend seyn kann, als schon die Grundsteuerordnung den in jenem Landrechtsart. liegenden Grundsatz hinsichtlich der öffentlichen Besteuerung abgeändert, den Zehnten in dem Kataster aufgenommen und deswegen zwischen dem Anschlag von zehnbaren und zehntfreien Gütern einen Unterschied gemacht hat, welche Verschiedenheit zwischen Gütern, die von der Gut gleichen Vortheil haben, nur durch Mitaufnahme der bei zehnbaren Gütern noch daneben katastrirten Zehntsteuerkapitalien wieder ausgeglichen wird.

Anz. = Bl. des Mittelrheinkreises 1836. Nr. 103. S. 878.

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 5 und 7.

§. 21.

Ist der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gewählt, so hat der Gemeinderath mit Zuziehung desselben, so wie des Bürgerausschusses zu berathen, ob und welche in der Gemeinde vorkommende Ausgaben als Sociallasten behandelt und wie sie umgelegt werden sollen.

Ausgaben für Zwecke, welche unmittelbar der ganzen Bürgerschaft, oder der Gemarkungsgenossenschaft, d. i. der Gesamtheit aller Steuerpflichtigen in der Gemarkung, zum Vortheil gereichen,

Können in keinem Falle als Sociallasten behandelt werden; und eben so werden diejenigen Ausgaben nicht hieher gerechnet, welche, obgleich sie der Bürgerschaft oder der Gemarkungsgenossenschaft nicht unmittelbar zu gut kommen, denn doch nach den in der Gemeinde bestehenden Kulturarten und andern örtlichen Verhältnissen für die Gesamtheit von solcher Erheblichkeit sind, daß sie wenigstens mittelbar als durch Zwecke der Gesamtheit gefordert sich darstellen, und nicht blos den Vortheil Einzelner bezwecken.

(§. 5 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 5.

§. 22.

Die Sociallasten können auch aus der Gemeindefasse bestritten, und durch die dafür zu machenden Umlagen an dieselbe wieder ersetzt werden.

Durch den Gemeinderath und Ausschuß können Sociallasten ohne Vorbehalt des Rückersazes ganz oder theilweise auf die Gemeindefasse übernommen werden.

Wenn jedoch durch die Gemeindecinkünfte, einschließlich der Auflage auf die Bürgernutzungen, nicht wenigstens zwei Drittheil aller Gemeindeausgaben gedeckt sind, so ist zu einer solchen Uebernahme von Sociallasten auf die Gemeindefasse die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich.

(§. 31 des Gesetzes vom 28. August 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 7.

§. 23.

Es können also Ausgaben, welche nach Maßgabe der vorhergehenden Paragraphen im Allgemeinen als Sociallasten ausgeschieden sind, vom Gemeinderath und Bürgerausschuß unter den Voraussetzungen des vorstehenden Paragraphen in einzelnen Jahren bei Entwerfung des Voranschlags gleich den eigentlichen Gemeindeausgaben ganz oder theilweise auf die Gemeindefasse übernommen werden.

Jedenfalls können dieselben, wenn sie auch nicht definitiv auf die Gemeindefasse übernommen werden, zum Zwecke der einfachen Verwaltung, aus der Gemeindefasse bezahlt, und von ihr wieder besonders erhoben, somit als durchlaufende Posten in Rechnung gebracht und

zu diesem Zwecke auch im Voranschlag in Einnahme und mit gleicher Summe in Ausgabe gestellt werden. Sie bleiben aber von dem Voranschlag ausgeschlossen, so weit sie nicht definitiv oder wenigstens vorschussweise aus der Gemeindefasse bestritten werden.

(§. 7 und 18 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 7.

§. 24.

Der Beschluß, welchen der Gemeinderath mit dem Bürgerausschuß und mit dem Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker über die Ausscheidung der Sociallasten gefaßt hat, wird dem Bezirksamte zur Ertheilung der Staatsgenehmigung, beziehungsweise zur Entscheidung über etwa einander entgegenstehende Anträge, vorgelegt.

Die einmal gegebene Bestimmung, ob und welche Ausgaben als Sociallasten zu behandeln seyen, gilt nicht nur für einzelne Jahre, sondern auf unbestimmte Zeit, so lange nicht etwa durch einen Gemeindebeschuß oder durch Anträge des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker im Verlaufe der Zeit eine neue Bestimmung veranlaßt wird.

(§. 6 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 5.

§. 25.

Die Staatsverrechner haben nun nach Ansicht des Voranschlags zu ermesen, ob alle jene Ausgaben, welche nach obigen Bestimmungen in die Klasse der Sociallasten gehören, ausgeschieden worden sind oder nicht? und im letztern Falle zu verlangen, daß die weitere Ausscheidung für die Zukunft erfolgt, in soweit dieses nach obigen Bestimmungen zulässig erscheint, oder solches in Berücksichtigung der eigenen Betheiligung des Großherzoglichen Fiskus in ihrem Interesse liegt.

Sie werden sich beruhigen, wenn der letztere bei einer Unternehmung oder Anstalt mitbetheiligt ist, somit zu dem deßfalligen Aufwand, wenn er als Sociallast besonders umgelegt würde, beiläufig den gleichen Betrag, oder mehr zu leisten hätte.

(Hofdomänenkammer v. 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 8.)

Hand- und Fuhrdienste.

§. 26.

Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden an den Wenigstnehmenden versteigert, und der Aufwand dafür wird gleich andern Gemeindeausgaben aus der Gemeindefasse bestritten.

(§. 20 des Gesetzes vom 28. August 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 23.

§. 27.

Werden die Hand- und Fuhrdienste auf Rechnung der Gemeinde versteigert, so sind wenigstens 4 Tage vorher die Ausmärker, welche in angrenzenden Orten wohnen, durch Umsage oder durch öffentliche Verkündung in ihren Orten vor dem Tage der Versteigerung in Kenntniß zu setzen, und unter der im §. 31 erwähnten Bedingung als Steigerer zuzulassen.

Die Vorschriften dieses und des §. 31 finden nur da Anwendung, wo Umlagen zu Bestreitung der Gemeindeausgaben erfordert werden.

(§. 25 des Gesetzes vom 28. August 1835.)

§. 28.

Die Gemeinde kann auch beschließen, daß die Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich oder gegen eine aus der Gemeindefasse zu bezahlende Vergütung in Natur geleistet werden.

In diesem Fall sind hierzu die Gemeindebürger, die Inassen und die im Ort Gewerbe oder Landwirthschaft treibenden anderen Einwohner verpflichtet, und zwar jene, welche zum Betriebe des Gewerbes oder der Landwirthschaft Zugvieh besitzen zu den Fuhrdiensten, und die übrigen zu den Handdiensten.

(§. 21 des Gesetzes vom 28. August 1835. *).

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 23.

§. 29.

Die Anordnung einer unentgeltlichen Leistung von Gemeindediensten, die Nothfrohnden ausgenommen, findet nur Statt, wenn sowohl die Mehrheit derjenigen, welche vermöge des Besitzes von

Zugvieh zu Fuhrdiensten in Anspruch genommen werden, als auch die Mehrheit der übrigen, die zu Handdiensten berufen werden, dazu bestimmen.

(§. 22 des Gesetzes vom 28. August 1835.)

§. 30.

Wurde die Leistung von Gemeindediensten gegen eine Vergütung beschlossen, so wird der Betrag der letztern vom Gemeinderath und Ausschuss festgesetzt, darf aber bei Fuhrdiensten für den Tag und das Pferd vierzig Kreuzer, und für den Handdienst täglich sechszehn Kreuzer nicht übersteigen.

(§. 23 des Gesetzes vom 28. August 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 23.

§. 31.

Auch diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche weder ein bürgerliches Gewerbe noch Landwirthschaft treiben, und die Ausmärker sind berechtigt, gegen die festgesetzte Vergütung nach Verhältniß ihrer in den Gemeindegkataster aufgenommenen Steuerkapitalien Naturaldienste zu leisten, die Ausmärker jedoch nur unter der Bedingung, daß sie vorher einen Ortseinwohner bezeichnen, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zu Leistung des Dienstes geschehen soll.

(§. 24 des Gesetzes vom 28. August 1835.)

§. 32.

Es ist übrigens, insbesondere in kleineren Gemeinden, dahin zu wirken, daß ein Gemeindebeschluß erfolge, wornach wenigstens zu kleineren Arbeiten, hinsichtlich deren eine Versteigerung mit unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten verbunden wäre, Naturaldienste (etwa bis zu einer bestimmten Zahl von Tagen) geleistet werden sollen.

Wird in solchen Fällen nur die Leistung bestimmter Natural-Handdienste (und nicht auch der Fuhrdienste) beschlossen, so sind die Zugviehbesitzer statt der Fuhrdienste zu Handdiensten beizuziehen.

(§. 19 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835).

§. 33.

Der Aufwand für Hand- und Fuhrdienste, wo solche nicht un-

entgeltlich geleistet werden, ist unter den Gemeindeausgaben in den Voranschlag aufzunehmen.

(§. 19 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 23.

§. 54.

Die Staatsverrechner haben darauf zu sehen, daß nicht auch jene Kosten für Hand- und Fuhrdienste in den Voranschlag aufgenommen werden, welche zu Folge der vorhergehenden Paragraphen unentgeltlich zu leisten sind.

(Hofdomänenkammer v. 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 23.)

Neue Erwerbungen.

§. 55.

Neue Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, können nur aus Ueberschüssen, die sich nach Bestreitung aller Gemeindeausgaben an den Einkünften der Gemeinde und den Auflagen auf den Allmendgenuß ergeben, bezahlt werden.

Umlagen dafür, oder zur Tilgung und Verzinsung eines zur Zahlung einer solchen Erwerbung aufgenommenen Anlehens, finden nur Statt, wenn

- a) der Ertrag der neuen Erwerbung zu Bestreitung nothwendiger Gemeindeausgaben bestimmt ist, und
- b) drei Vierteltheile der Beitragspflichtigen, welche zugleich drei Vierteltheil des Steuerkapitals haben, sich dafür erklären.

In Gemeinden, in welchen die Gemeindebürger wegen Unzulänglichkeit der Gemeindeeinkünfte zu Deckung eines Dritttheils der Ausgaben einen Vorausbeitrag zu leisten haben, fällt die Umlage für die neue Erwerbung allein auf die Gemeindebürger. Wenn in andern Fällen die Umlage auf das Gesamtsteuerkapital gemacht werden soll, so wird

- c) noch die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker erfordert.

(§. 9 des Gesetzes vom 28. August 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 17.

§. 56.

Soweit vorstehender Paragraph der Gemeindeordnung §§. 114 und 121 *) widerspricht, sind diese letztern Paragraphen, ohne daß es deßfalls einer ausdrücklichen Bestimmung bedürfte, von selbst aufgehoben. In so weit diese aber noch neben dem §. 9 des Gesetzes vom 28. August 1835 bestehen können, namentlich also auch hinsichtlich aller Gebäude und Erwerbungen, welche nicht zunächst die Vermehrung des Gemeindeeinkommens zum Zwecke haben, müssen jene Paragraphen der Gemeindeordnung auch jetzt noch gelten.

(Regierung des Seekreises vom 30. März 1836. Nr. 4441. Anz.-Bl. 1836. Nr. 29. S. 302, bezüglich auf Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 15. März 1836. Nr. 2513.)

*) §. 114 der Gemeindeordnung: „Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann. Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde erfordert.“

„Solche Erwerbungen der Gemeinden, so wie neu aufgeführte Gebäude derselben, wenn sie ausschließlich die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, sind aus dem etwaigen Ueberschuss des Ertrags des Gemeindevermögens, oder so weit keiner vorhanden ist, aus besonderen Umlagen auf die Gemeindebürger zu bestreiten.“

§. 121 der Gemeindeordnung: „Ueber die Aufführung neuer Gebäude, so wie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann. Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landesrechtes die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten. Die Baukosten für Gebäude, in so weit sie die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des Nachsatzes von §. 114 zu bestreiten.“

Schulden tilgung.

§. 57.

Heimbezahlte Kapitalien oder andere Bestandtheile des Grundstocks, ebenso aufgenommene Kapitalien, können in der Regel nur zu

Abtragung von Schulden und zu solchen Ausgaben verwendet werden, durch welche der Grundstock vermehrt wird.

(§. 10 des Gesetzes vom 28. August 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 17.

§. 38.

Auch die Gemeindeüberschüsse sollen in der Regel zur Schuldenentilgung verwendet werden. Eine andere Verwendung, bevor noch die Schulden bezahlt und Kapitalanlagen oder Erwerbungen gemacht sind, mag nur in ganz seltenen Fällen besonderer Noth ausnahmsweise statt finden.

Die Großh. Aemter, welche nach §. 1 der Verordnung vom 17. Juli 1833 die nach §. 151 der Gemeindeordnung in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden zur Verwendung der Ueberschüsse erforderliche Staatsgenehmigung ertheilen, sollen sich dabei hiernach benehmen, und eben so in Städten von 3000 Seelen oder darüber, wo eine besondere Staatsgenehmigung nicht erforderlich ist, bei Genehmigung des Budgets darauf wachen, daß da, wo noch Schulden vorhanden sind, die Ueberschüsse ohne ganz dringende Gründe nicht anders als zur Schuldenentilgung verwendet werden.

(Regierung des Seekreises vom 3. Mai 1836. Nr. 6719. Anz. Bl. 1836. Nr. 41. S. 429.)

§. 39.

Der Voranschlag erstreckt sich auch auf die Verzinsung und successive Tilgung der vorhandenen Gemeindeschulden. Bei Fertigung, Prüfung und Genehmigung der Voranschläge ist darauf zu wachen, daß der Schuldenstand durch allmähliche Kapitalheimzahlung nach einem bei jeder Gemeinde nach ihren Verhältnissen festzusetzenden Plane vermindert und getilgt werde.

Am Schlusse des Voranschlags ist über den Vollzug dieser Bestimmung jedesmal besondere Nachweisung zu geben.

(§. 18 und 23 der Vollzugsverordnung v. 24. Oktober 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 19.

§. 40.

Wenn über die Tilgung und Verzinsung der Gemeindeschulden eine eigene Verrechnung geführt wird, so kann dafür ein besonderer

Voranschlag aufgestellt, und sofern die etwa dazu bestimmten Gemeindecinkünfte nicht hinreichen, eine besondere Umlage nach dem ganzen Gemeindecataster gemacht werden; oder es kann das Bedürfniß der Schuldentilgungs-Kasse nur in den gemeinen Voranschlag aufgenommen und der Schuldentilgungskasse dabei die erforderliche Dotation aus der Gemeindecasse zugewiesen werden.

(§. 22 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835.)

§. 41.

Die Staatsverrechner haben da, wo Gemeindecschulden vorhanden sind, sich über die Größe derselben und ob ein Schuldentilgungsplan schon besteht, genau zu verlässigen, andernfalls aber dahin zu wirken, daß in dieser Beziehung eine Bestimmung getroffen und festgesetzt wird, welcher Betrag auf Schuldentilgung jährlich umzulegen, beziehungsweise in den Voranschlag aufzunehmen ist.

Die Staatsverrechner haben nöthigenfalls durch Einsicht der Gemeindecrechnungen sich über die Entstehung der vorhandenen Schulden nähere Kenntniß zu verschaffen, und insbesondere zu untersuchen, ob darunter keine solche begriffen sind, wozu der Großherzogliche Fiskus früher schon seine Beiträge geleistet hat, oder wozu er auch nach dem neuen Gesetz nicht beitragspflichtig ist, was namentlich da der Fall wäre, wenn eine Gemeinde die Fuhr- und Handdienste welche sie bei Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten zu leisten hatte, im Lohn verrichten ließ, und die Ausgaben dafür auf die Gemeindecasse übernommen hätte.

(Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 19. S. auch Kriegsschulden.)

Gemeindeüberschüsse.

§. 42.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat nach einem Erlaß vom 15. April 1836. Nr. 3584, die Auslegung der §§. 83 und 84 *) der Gemeindeordnung betreffend, verfügt, daß die im §. 84 der Gemeindeordnung vorbehaltene Verwendung der Gemeindeüberschüsse zu andern Zwecken als zur Schuldentilgung und zu Kapitalanlagen auch da, wo noch Schulden vorhanden oder noch keine Kapitalien angelegt sind, nicht gerade gesetzlich unzulässig sey,

daß dieselbe jedoch ohne dringende Gründe in solchen Fällen nicht bewilligt werden dürfe, und dabei weiter verordnet:

- 1) Solche Ueberschüsse sind jetzt nach dem Gesetz vom 28. August 1835 nur alsdann erst als vorhanden anzunehmen, wenn vorerst alle Gemeindebedürfnisse des laufenden Jahrs (einschließlich der Passiv-Capitalzinsse und des festgesetzten jährlichen Tilgungsbetrags) durch die laufenden Einkünfte (nach Ausscheidung alles dessen, was zum Grundstock gehört) gedeckt sind.
- 2) Diese Ueberschüsse sollen in der Regel zur Schuldentilgung verwendet werden.
- 3) Sind keine Schulden vorhanden, so sind daraus Kapitalien anzulegen oder sonstige Erwerbungen für den Grundstock zu machen.
- 4) Erst wenn der Grundstock durch Kapitalanlage oder auf andere Weise auf den Stand gebracht ist, daß aus dem Ertrag desselben und aus andern Gemeindecinkünften alle Gemeindebedürfnisse bestritten werden können, und damit selbst für den Fall eines die Gemeindegüter treffenden nachtheiligen Zufalles Fürsorge getroffen ist, soll eine andere Verwendung der Ueberschüsse durch Vertheilung derselben bewilligt werden.
- 5) Eine derartige andere Verwendung, bevor noch die Schulden bezahlt, und die erwähnten Kapitalanlagen oder Erwerbungen gemacht sind, mag nur in ganz seltenen Fällen besonderer Noth ausnahmsweise statt finden.
- 6) Die Großh. Aemter, welche nach §. 1 der Verordnung vom 17. Juli 1833***) die nach dem §. 151 der Gemeindeordnung in Städten unter 3000 Seelen, und in Landgemeinden zur Verwendung von Ueberschüssen erforderliche Staatsgenehmigung ertheilen, sollen sich dabei hiernach benehmen und ebenso in Städten von 3000 Seelen oder darüber, wo eine besondere Staatsgenehmigung nicht erforderlich ist, bei Genehmigung des Budgets darauf wachen, daß da, wo noch Schulden vorhanden sind, die Ueberschüsse zur Schuldentilgung verwendet werden.

(Regierung des Seekreises v. 3. Mai 1836. Nr. 6716. Anz.-Bl. 1836. Nr. 41. S. 429.

- Regierung des Oberrheinkreises v. 3. Mai 1836. Nr. 7747.
Anz. = Bl. 1836. Nr. 41. S. 565.
— — — Mittelrheinkreises v. 12. Mai 1836. Nr. 10254.
Anz. = Bl. 1836. Nr. 41. S. 365.
— — — Unterrheinkreises vom 2. Mai 1836. Nr. 8698.
Anz. = Bl. 1836. Nr. 39. S. 385.)

*) §. 83 der Gemeindeordnung:

„Die nach gefestlicher Bestreitung von zwei Drittel der Gemeindebe-
„dürfnisse vorhandenen Ueberschüsse sind zur Schuldentilgung zu ver-
„wenden, und, wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Kapital anzu-
„legen. Die Größe der Kapitalanlage richtet sich nach dem Werth
„der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden kön-
„nen, oder wenigstens nach dem, das den höchsten Werth hat, und nach
„den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Ge-
„meindgut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können.“

§. 84 der Gemeindeordnung:

„Eine andere Verwendung der Ueberschüsse, als zur Schuldenzahlung
„und zu Kapitalanlagen, und über die Verwendung derer, die nicht
„mehr zu Kapital angelegt werden sollen, kann nur von der Gemeinde-
„versammlung beschlossen werden.“

„Werden solche Ueberschüsse unter die Gemeindebürger vertheilt, so
„geschieht die Vertheilung nach Köpfen.“

„Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Antheil, der
„ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zufiele.“

***) §. 1 der Verordnung vom 17. Juli 1833:

„In Fällen, wo nach dem Gesetze über die Verfassung und Verwaltung
„der Gemeinden so wie nach jenem über Bürgerannahmen und über
„die Rechte der Gemeindebürger, zur Gültigkeit eines Beschlusses der
„Gemeinde oder des Gemeinderaths und Ausschusses die Genehmigung
„der Staatsbehörde gefordert ist, wird dieselbe, wo nicht durch die nach-
„folgenden §§. 3 und 5 ausdrücklich etwas Anderes verordnet ist, von
„den Bezirksämtern, vorbehaltlich des Recurses, ertheilt oder versagt.“

Anleihen.

§. 45.

Der Gemeinderath beschließt die Kapitalaufnahmen, welche zu
Abtragung aufgekaufter Kapitalien gemacht werden. Zu andern
nöthigen Anleihen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.
Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte

der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind. *)

(§. 82 der Gemeindeordnung.)

*) Anleihen können in der Regel nur zu Abtragung von Schulden und zu solchen Ausgaben verwendet werden, durch welche der Grundstock vermehrt wird.

(§. 10 des Gesetzes vom 28. August 1835.)

Grundstock.

§. 44.

Heimbezahlte Kapitalien oder andere Bestandtheile des Grundstocks, ebenso aufgenommene Kapitalien können in der Regel nur zu Abtragung von Schulden und zu solchen Ausgaben verwendet werden, durch welche der Grundstock vermehrt wird. *)

Wurde in dringenden Fällen durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eine Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben bewilligt, **) so finden bei Ergänzung des Grundstocks durch Umlagen die im §. 35 erwähnten Beschränkungen keine Anwendung.

In so weit wegen einer Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben die nach §. 10 bestimmten Vorausbeiträge der Gemeindeglieder gemindert oder aufgehoben wurden, geschieht die Ergänzung desselben durch Umlagen auf die Gemeindeglieder und diejenigen, welche ihnen gleichgestellt sind.

§. 10 des Gesetzes vom 28. August 1835. ***)

*) Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holztrieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und entweder zu Kapital angelegt, oder zur Schuldentilgung verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen und Holztrieben zur Kultur des Bodens zu verwenden.

(§. 119 der Gemeindeordnung.)

Das Einkaufsgeld und alles was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstocksvermögen zu ziehen.

(§. 43 des Bürgerannahmgesetzes.)

**) Das Grundstocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden. §. 55 der Gemeindeordnung.

***) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 17.

§. 45.

Wenn keine Schulden vorhanden sind, so sollen die Gemeindeüberschüsse zu Kapital angelegt oder sonstige Erwerbungen für den Grundstock gemacht werden. Erst wenn der Grundstock durch Kapitalanlagen oder auf andere Weise auf den Stand gebracht ist, daß aus dem Ertrag desselben und aus andern Gemeindeeinkünften alle Gemeindebedürfnisse bestritten werden können, und damit selbst für den Fall eines die Gemeindegüter treffenden nachtheiligen Zufalles Fürsorge getroffen ist, soll eine andere Verwendung der Ueberschüsse durch Vertheilung derselben bewilligt werden.

(Vergl. §. 42.)

§. 46.

In dem Voranschlag ist hinsichtlich der Einnahmen vom Grundstock und Ausgaben für den Grundstock keine Auscheidung zu machen.

Wenn wegen Vermehrung oder Ergänzung des Grundstocks in den §§. 9 und 10 des Gesetzes (§§. 35 und 37) vorausgesehenen Fällen ein eigenes Verfahren nöthig wird, so ist darüber im einzelnen Falle eine diesen Paragraphen des Gesetzes entsprechende besondere Bestimmung zu geben. Gleiches gilt von den Ablösungskapitalien von den auf den Einwohnern ruhenden Pflichten, hinsichtlich deren Aufbringung die Ablösungsgesetze besondere Vorschriften ertheilen.

(§. 18 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 17.

§. 47.

Bei Fertigung, Prüfung und Genehmigung der Voranschläge ist darauf zu wachen, daß

- 1) der Grundstock (wo nicht in außerordentlichen Fällen nach der Verordnung v. 17. Juli 1833. §. 3. h.*) eine besondere Bewilligung der Kreisregierung vorliegt) nie durch Verwendung zu laufenden Bedürfnissen vermindert,
- 2) vielmehr alles, was durch das Gesetz dem Grundstock zugewiesen ist (z. B. das Einkaufsgeld, der Erlös von außerordentlichen Holzbieben u. u.) zur Vermehrung desselben verwendet,

3) und außerdem der Schuldenstand durch allmähliche Kapitalheimzahlung nach einem bei jeder Gemeinde nach ihren Verhältnissen festzusetzenden Plane vermindert und getilgt werde. Am Schlusse des Voranschlags ist über den Vollzug dieser drei Bestimmungen jedesmal eine besondere Nachweisung zu geben.

(§. 23 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835.)

*) Art. 3 der Verordnung vom 17. Juli 1833:

„Ausnahmsweise gehört die Entscheidung in erster Instanz vor die Kreisregierung: 2c. 2c.

„wenn die Gemeinde 2c. 2c.

„h. oder überhaupt Grundstocksvermögen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden will. (Gemeindeordnung §§. 55. 82. 83. Vergl. mit §. 151. Abschn. 1. Nr. 2. 3.)

Kriegsschulden.

§. 48.

Die besondern Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen bleiben in Kraft. Es werden die Kriegsschulden nach diesen Gesetzen besonders bestritten, und bleiben deswegen auch von dem gemeinen Voranschlag ausgeschlossen.

(§. 32 des Gesetzes vom 28. August 1835. §. 18 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835.)

§. 49.

Durch den §. 14 des Edikts von 1808 über die Grundverfassung der Stände ist ausgesprochen worden, daß jeder Staatsbürger zu den sogenannten Nothsteuern, nemlich zu solchen, die zu Abwendung einer Kriegsgefahr, Tragung von Kriegskosten und andern unabwendbaren Staatslasten umgelegt werden, verbunden seye.

Es können also die Gemeinde-Corporationen zu den Kriegsprästationen nur so weit ins Mitleiden gezogen werden, als sie ein steuerbares Kapital zu vertreten haben, daß mithin jede weitere Leistung nur als ein Vorschuß angesehen werden kann, den solche der zu den Kriegslasten, die dem Ort zufielen, beitragspflichtigen Concurrency, oder allen direct Steuerbaren, in dem Umfang der Gemarkung, nach dem Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital lei-

steten, oder daß die ganze Summe der Leistung der Concurrenz zur Last falle, weil jene Corporationen selbst wieder als Besteuerte bei den Kriegslasten und Schulden eintreten.

(Murg- und Pfalzfreisdirektorium vom 20. Januar 1820. Nr. 1211. Anz.-Bl. 1820. Nr. 8.)

§. 50.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat in dieser Beziehung unterm 2. November 1813 (Reg. Bl. 1813. S. 183.) verordnet, daß Kriegsprästationen, welche den einzelnen Gemeindegliedern nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände obliegen, nichts weniger als Gemeindefasten sind, somit durchaus nicht aus dem Gemeindevermögen, an welchem jeder Bürger gleichen Antheil hat, sondern nach dem herkömmlichen Fuß der Vertheilung von den einzelnen Gemeindegliedern zu bestreiten sind.

Derlei Kriegsschulden dürfen ohne ausdrückliche Legitimation der Staatsbehörde niemals aus Gemeindefastmitteln getilgt werden. In Fällen, wo aber entweder der Drang der Umstände nicht erlaubt, dringende Kriegsschulden so lange im Ausstand zu belassen, bis die oft erschöpften Mittel der einzelnen Gemeindeglieder deren Tilgung gestatten, oder wo bei einer Gemeinde gegen diese Vorschrift schon gehandelt worden wäre, ist die Statt gehabte Schuldübernahme von Seiten der Gemeinde als ein bloßer Vorschuß anzusehen, und die Ausgleichung der dadurch zwischen den verschiedenen Gemeindegliedern ungleich gewordenen Partizipation auf jede thunliche Art wieder einzuleiten und zu bewirken.

§. 51.

Die Kriegsprästationen unterscheiden sich ferner:

- a) in solche, welche der Gemarkungsgenossenschaft, also mit Inbegriff der Ausmärker, und
- b) in solche, welche den Quartierträgern, resp. den einzelnen Gemeindebürgern, zur Last fallen.

Unter den Kriegskosten, welche der Gemarkungsgenossenschaft zur Last fallen, sind begriffen: Alle Leistungen in Haupt-, Etappen- und Amtsmagazine, an Kreis- und Amtskriegskostenkassen; alle unmittelbare Lieferungen an einzelne Truppencorps, an Piqueter

und Militärwachen; die Leistungen an Spitäler; Handwerks- und Magazinskosten; Verpflegungskosten der Offiziere in Wirthshäusern.

Unter den Kosten, welche den Quartierträgern, resp. den Gemeindebürgern, zur Last fallen, sind begriffen: Die Verpflegung der einquartirten Mannschaft; die Kriegsfrohnden; die Ausgaben der Gemeinde, welche gemacht wurden, um den Quartierträgern, durch Abgabe von Fleisch, Brod 2c. 2c., die Verpflegung des einquartirten Militärs zu erleichtern; Auslagen statt der Kriegsfrohnden, welche die Gemeindebürger hätten leisten müssen; die Abgabe der Strohrationen, weil den Quartierträgern der Dung dafür verblieb.

(Ministerialverordnung vom 9. Mai 1823, Nr. 6015; v. 15. Nov. 1824, Nr. 13334; v. 21. Septbr. 1827, Nr. 9419; v. 15. Dez. 1828, Nr. 12783/84; v. 21. Aug. 1829, Nr. 8864; v. 8. Merz 1830, Nr. 2230; v. 26. Aug. 1831, Nr. 9472; vom 8. Juli 1833, Nr. 7783; v. 11. Nov. 1833, Nr. 1210; v. 15. Mai 1835, Nr. 4438.)

§. 52.

Da, wo auf der Gesammtheit der Beitragspflichtigen lastende Kriegsschulden vorhanden und von den Gemeindeschulden ausgeschieden sind, sollen die davon auf die Steuerkapitalien der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner fallenden Betreffnisse nicht besonders ausgeschieden und auf einmal eingezogen, sondern gleich den Betreffnissen der Gemeindebürger und durch jährliche Umlagen allmählig erhoben werden. *)

Dieses bezieht sich jedoch nur auf diejenige Schuldigkeit, welche dem Einzelnen von einer Allen gemeinschaftlich und nach den Steuerkapitalien zu repartirenden Kriegsschuld zufällt, nicht aber auch auf jene, welche als Ergebnis der besondern Abrechnung mit einem Einzelnen, beziehungsweise einer Ausgleichung von Schuldigkeiten und Leistungen der Einzelnen unter sich, erscheint, wobei die gegenwärtige Schuldigkeit des Einzelnen zu Andern dem Verhältnisse seines Steuerkapitals zu jenem der Gesammtheit jetzt gar nicht entspricht.

Die Vornahme solcher Ausgleichungen von Kriegskosten soll übrigens, wo sie noch nicht geschehen, gegenwärtig in keiner Weise angeregt, und auch eine Ausscheidung der unter den Gemeindeschulden

begriffenen Kriegsschulden ohne besondern Antrag der Betheiligten vor der Hand bis auf Weiteres nicht veranlaßt werden.

(Ministerium des Innern vom 1. August 1836. Nr. 7366—68. Anz. Bl. des Mittelrheinkreises 1836. Nr. 68. S. 581.)

*) Zu den alten Kriegsschulden, wo sie unter den Gemeindebedürfnissen enthalten sind, können die ehemals Befreiten nicht beigezogen werden, wenn sie für ihre in der Gemarkung liegende Güter und Gefälle die Kriegslasten bereits besonders getragen haben.

(Minist. des Innern vom 5. August 1816. Reg. Bl. 1816. Nr. 26. S. 105.)

Bei Ausgleichungen der Kriegskosten von 1805 — 1809 in der alten Markgraffschaft, in welcher der Domänenfiskus besonders beigezogen wurde, somit in dieser Eigenschaft als Ausmärker für diese Periode nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, ist von dem Bezug des Domänenfiskus Umgang zu nehmen.

(Minist. des Innern vom 5. März 1827. Nr. 2254.)

§. 53.

Die Staatsverrechner haben sich in Bezug auf die Beiträge der Staatskasse zu den örtlichen Kriegsschulden nach den Instructionen der Großherzoglichen Hofdomänen-Kammer vom 18. April 1826. Nr. 6104 und 22. August 1836. Nr. 15268, Art. 21 zu benehmen.

§. 54.

In Beziehung auf die örtlichen Kriegskostenausgleichungen haben die Staatsverrechner, wenn ihnen eine Ausgleichung zu Tilgung der Kriegsschulden angetragen wird, eine Nachweisung der von der betreffenden Gemeinde bestrittenen Kriegskosten zu verlangen, und diese Nachweisung mit den betreffenden Gemeinderrechnungen zu vergleichen, um zu sehen, ob die in ersterer angenommenen Beträge nach letzterer wirklich bestritten worden und belegt sind. Sie werden dann untersuchen, ob in der Nachweisung keine Posten enthalten sind, die sich nach obigen Grundsätzen nicht zur Ausgleichung eignen.

Wenn auf diese Weise das Soll der Kriegskosten, welche die Gemeinde zur Ausgleichung bringen kann, geprüft, und die Rate ausgemittelt ist, die es die Staatskasse nach ihrem Steuerkapital trifft, so ist weiter zu untersuchen, ob und was sie in Gegenrechnung bringen kann. Der Domänenfiskus hat bekanntlich in den Kriegsjahren Geld und Naturalien theils unmittelbar an Kreis- und

Amts - Kriegskostenkassen, Etappenmagazine, Spitäler, an einzelne Truppenkorps, theils an einzelne Gemeinden geleistet. Die Leistungen, welche nicht an einzelne Gemeinden geschehen sind, werden so angesehen, als ob sie für einen Verband mehrerer Gemeinden geschehen seyen, und jede Gemeinde muß bei ihrer Abfindung mit der Staatskasse sich aufrechnen lassen, was es sie an diesen Leistungen nach der bewirkten amtlichen Vertheilung trifft. Die Naturalien werden bei den Leistungen der Gemeinden, wie auch bei den Leistungen des Domänenfiskus, nach den Preisen zur Zeit der Abgabe berechnet. Was an einzelne Gemeinden geliefert worden ist, müssen sie sich ohnehin aufrechnen lassen.

Nachdem auf diese Art festgestellt ist, was die Gemeinden zu fordern berechtigt sind, und die Staatskasse in Gegenrechnung zu bringen befugt ist, werden die Verhandlungen zur Prüfung und Decretur der decretirenden Behörde vorgelegt.

(Hofdomänenkammer vom 18. April 1826. Nr. 6104.)

§. 55.

Die Kriegsschulden sollen aber in der Regel durch besondere Umlagen mit Beizug der Ausmärker nach und nach getilgt werden, und zu diesem Behuf von den übrigen Gemeindeschulden getrennt seyn. Allein diese Trennung kam nicht überall in Vollzug; dagegen aber wurden sehr häufig örtliche Kriegskostenausgleichungen vorgenommen, welche jedoch zunächst nur den Zweck hatten, die Beitragspflichtigkeiten der Ausmärker zu konstatiren und zu erheben. Der übrige Theil der Kriegsschuld, so weit solche durch die erhobenen Beiträge der Ausmärker nicht getilgt ward, blieb fast überall auf der Gemeindeskasse haften, oder wurde für eine Gemeindeschuld erkannt, was die Ausmärker auch damals geschehen lassen konnten, weil sie zu den Gemeindeschulden überhaupt nicht beitragspflichtig waren.

Allein jetzt, nachdem sich dieses Verhältniß geändert hat, könnte leicht der Fall eintreten, daß der Großherzogliche Fiskus, welcher zu den Kriegsschulden der Vergangenheit bedeutende Beiträge geleistet und sich dadurch von jedem weitem Beizug befreit hat, auch zu dem übrigen Theil derselben, welcher auf der Gemeindeskasse verblieb, beziehungsweise auf die Gemeindeskasse übernommen wurde, in Folge

der jetzt vorhandenen Beitragspflicht zu den Gemeindeschulden nochmals, somit doppelt in das Mitleiden gezogen wird.

Wo daher örtliche Kriegskostenausgleichungen schon stattgefunden haben, und noch Gemeindeschulden vorhanden sind, ist sich genau zu verlässigen, ob die bei der Ausgleichung als Kriegsschuld anerkannte Summe von den übrigen Gemeindeschulden bisher getrennt behandelt worden ist, oder nicht. Im letztern Falle muß die Trennung nachträglich bewirkt, und die Kriegsschuld nebst Zinsen, so weit sie seit der Ausgleichung erweislich nicht schon getilgt ist, auf die Gemeindeglieder umgelegt und bezahlt werden.

Von dem Resultate dieser Untersuchung, welche überall da, wo der Großherzogliche Fiskus zu Gemeindebeiträgen durch Umlagen in Anspruch genommen wird, einzutreten hat, ist unter Anschluß der bezüglichen Akten besonderer Bericht zu erstatten, worauf wegen der vorzunehmenden Trennung der Kriegs- von den Gemeindeschulden das Weitere veranlaßt werden wird.

(Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 21.)

Kirchen - und Schulbaulichkeiten.

§. 56.

Die besondern Gesetze über die Kirchen- und Schulbaulichkeiten bleiben in Kraft. Diese Kosten bleiben daher auch von dem gemeinen Voranschlag ausgeschlossen.

(§. 32 des Gesetzes vom 28. August 1835 und §. 18 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835.)

§. 57.

Wo es sich nicht um Kirchen- und Schulgebäude eines erst in die Gemeinde aufgenommenen fremden Confessionstheils handelt, sondern die Gemeinde nur Einer Confession angehört, oder die Kirchen- und Schulgebäude desjenigen Confessionstheils, der schon vor der Spaltung Pfarr-Rechte hatte, zur Sprache kommen, da ist nach §. 26 — 29 des Kirchenbau-Edikts vom 26. April 1808 (Reg. Bl. 1808. S. 114) die politische Gemeinde zur Zahlung der auf das Kirchspiel fallenden Baukosten verpflichtet; denn es müssen hierzu nicht nur

alle Bürger, ohne Unterschied ihrer Confession, sondern selbst auch Ausmärker beitragen.

Die Gebäude der übrigen neu, aus Anlaß jener Religionstrennung hinzugekommenen Kirchspiele haben sich deshalb durchaus an ihre besondern Kirchenmittel und Kirchspielskassen zu halten, ohne an den Zehntherrn oder an weltliche Gemeinden einen Anspruch machen zu können, zu dem sie nicht das Recht aus wohlervorbenen und klar erwiesenen besondern Rechtstiteln ableiten können.

(Art. 29 des Bauedikts und Ministerium des Innern vom 9. März 1835, Nr. 2170; Anz. Bl. des Oberrheinkreises 1835, Nr. 35, S. 577, des Mittelrheinkreises 1835, Nr. 36, S. 309, und des Unterrheinkreises 1835, Nr. 29, S. 237.)

§. 58.

Die Schulgebäude, und zwar alt vorhandene, liegen im Zweifel, d. h. so lange nicht ein Erkenntniß, ein Urtheil, oder ein Baufactum einen andern Schuldner sicher nachweist, jedem Kirchspiel, und wenn es in mehrere Schulbezirke getheilt ist, der betreffenden Schulgemeinde mit allen nach der Orts- und Dienstbeschaffenheit nothwendigen Wirthschaftsgebäuden zu erhalten und wieder zu erbauen auf.

Neu zu errichtende Schulgebäude an Orten, wo bisher noch gar keine Schulgebäude vorhanden waren, hat zwar auch die Schulgemeinde zu bestreiten; wogegen sie vom Baubeitrag zu dem Schulgebäude der Gemeinde, von der sie getrennt ward, für die Folge frei wird, wenn auch gleich der dortige Schulmeister ihr noch als Kirchmößner dient, indem zur Mößnerei die Wohnung nicht zu rechnen ist; jedoch wenn die neue Schuleinrichtung nicht blos von der Gemeinde für ihre Bequemlichkeit gesucht, sondern aus Ursachen des öffentlichen Wohls angeordnet ward, so soll für den ersten Baufall in Gutthatsweise, mithin ohne Folgen für die Wiedererbauung, der Zehnherr der Gemarkung der Schulgemeinde einen halben Jahrsbetrag seines Zehntens *) dem Kirchspiel daran zur Steuer geben, hingegen eine Baupflicht dazu erkennt ihm das Gesetz nirgends mehr zu, wo nicht ein Baufactum oder ein anderer Spezialtitel im einzelnen Fall hinzutritt.

(Art. 23 — 27 des Bauedikts von 1808.)

*) Bei Ausmittlung des halben Jahrsertrags, den der Zehnherr zum

ersten Schulhausbau zu leisten hat, sollen die Domänenverwaltungen in den sie treffenden Fällen

- 1) den Bruttvertrag des Zehnten nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre und bei Weizehnten der letzten zehn Jahre berechnen, die darunter begriffenen Naturalien nach den laufenden Preisen der betreffenden Jahre in Geld verwandeln,
- 2) hievon die Verwaltungskosten (keineswegs aber die Zehntlasten) nach dem drei-, resp. zehnjährigen Durchschnitt abziehen, und
- 3) erst in Ermanglung eines Durchschnittsertrags aus der neuern Zeit den Steueranschlag in Anwendung bringen.

(Finanzministerium v. 28. Nov. 1826. Nr. 7141.)

§. 59.

Die Baukosten, welche auf das Kirchspiel fallen, sollen jedesmal auf alle von Inn- und Ausmärkern besessenen freien und unfreien Güter ohne Unterschied, die ortsherrlichen mit eingerechnet, nach dem jeden Orts üblichen Steuerfuß *) ausgeschlagen werden. Wo indessen das Gemeindeärarium vermögend genug ist, da mag nachmals der auf die Gemeindeglieder fallende Antheil dieser Umlage ganz oder theilweise mit Einsicht und Bewilligung der Oberpolizeibehörde auf die Gemeindegasse übernommen werden, **) so wie auch diese Behörde, wo die Umlage erhoben, und ziehlerweise wegen ihrer Größe vertheilt, sofort inzwischn durch Kapitalaufnahme der Baukosten beigebracht werden muß, darüber die Bestimmung zu geben hat.

(Art. 26 des Baudekrets von 1808.)

- *) Unter dem ortsüblichen Steuerfuß ist der dormalige Steuerfuß, welcher nicht nur liegende Güter, sondern auch Häuser und Gefälle in sich begreift, zu verstehen. (Staatsministerium vom 27. August 1829, Nr. 1129. Ministerium des Innern vom 8. März 1830, Nr. 2142. Anz. Bl. des Seekreises 1829, Nr. 87, S. 687 und 1830, Nr. 55, S. 411. Anz. Bl. des Dreisamkreises 1829, Nr. 80, S. 861 und des Kinzig-, Murg- und Pfingzkreises 1829, Nr. 79, S. 571.)

Der Zehntherr kann daher, wenn er bei Erbauung eines ersten Schulhauses den halben Jahresertrag seines Zehntens in gutthatsweise beigetragen hat, dieser Beitrag aber zur Bestreitung des gesammten Kostenaufwands nicht hinreicht, und das Deficit nach dem Steuerfuß umgelegt werden muß, in diesem Fall nicht auch noch mit seinem Zehntsteuerkapital angezogen werden, indem er sonst offenbar doppelt ins Mitleiden zu treten hätte. (Ministerium des Innern vom 8. März 1830, Nr. 2140. Anz. Bl. des Seekreises 1830, Nr. 38, S. 289 und des Dreisamkreises 1830, Nr. 33, S. 337.)

- **) Die neuere Gesetzgebung in Bezug auf die Bestreitung der Gemeinde-

bedürfnisse läßt die Uebernahme der Baukosten auf das Gemeindevermögen nicht mehr zu, weil die Ausmärker verhältnismäßigen Antheil an denselben zu nehmen haben; sie läßt aber auch nicht zu, daß das Betreffniß der Gemeindebürger da aus der Gemeindefasse bestritten werde, wo die Gemeindeeinkünfte zu Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, somit Umlagen auf das Gesamtsteuerkapital der Gemarkung gemacht werden müssen, wodurch die Ausmärker doppelt in Anspruch genommen würden.

§. 60.

Die zum Kirchen- und Schulhausbau nöthigen Hand- und Fuhrfrohnden dürfen nach dem §. 25 des Kirchenbau-Edikts den Baukosten nicht beigerechnet, und der Betrag derselben nicht gleich diesen umgelegt, noch auch ein Kapital dafür aufgenommen werden, sondern sie sind vielmehr von den Kirchspielsangehörigen unentgeltlich zu leisten.

(§. 25 des Bauedikts von 1808.)

§. 61.

Die Staatsverrechner haben daher bei vorkommenden Umlagen von Kirchen- und Schulhausbaukosten insbesondere darauf zu sehen, daß der Aufwand für Fuhr- und Handdienste, wenn diese nicht in Natur geleistet werden, von den übrigen Kosten separirt wird, da in allen Fällen, wo das Kirchspiel zur Leistung der Fuhr- und Handdienste verpflichtet ist, dasselbe solche unentgeltlich zu prästiren, und den deßfalligen Aufwand allein zu bestreiten hat, die Ausmärker also hieran Theil zu nehmen nicht verbunden sind.

(Hofdomänenkammer v. 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 22.)

Prozesskosten.

§. 62.

Soweit Prozesskosten, zu deren Bezahlung die Gemeinde verurtheilt ist, nicht aus den Gemeindeeinkünften getilgt werden können, also Umlagen dafür erforderlich sind, wird demjenigen, gegen den Prozeß geführt wurde, das auf sein Steuerkapital fallende Betreffniß von den umzulegenden Prozesskosten als ein Guthaben an die

38 Gutschreibung der Vorausbeiträge der Ausmärker 2c.

Gemeinde zum Behufe der Compensation mit der auf ihn fallenden Umlage gutgeschrieben.

(§. 4 des Gesetzes vom 28. August 1835. *)

(Vergl. auch §§. 63 und 64.)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 20.

Gutschreibung der Vorausbeiträge der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner.

§. 63.

Denjenigen Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern, welche an einer Last, für die eine Schuld contrahirt wurde, ihre Betreffnisse bereits bezahlt haben, wird der erweislich bezahlte Betrag als ein Guthaben an die Gemeinde gutgeschrieben, in der Art, daß er von der nach §. 15 auf ihn fallenden Umlage so lange frei bleibt, bis dadurch jener bezahlte Betrag ausgeglichen ist.

Besitzt der staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker zur Zeit, da die Umlage nach §. 15 gemacht wird, ein kleineres Steuerkapital, als er ein solches zur Zeit, da die Schuld contrahirt wurde, hatte, so wird der gutzuschreibende Betrag in demselben Verhältniß gemindert.

(§. 4 des Gesetzes vom 28. August 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 21. August 1836. Nr. 15268. Art. 20.

§. 64.

Die Behauptung, daß dem Einen oder dem Andern, wegen unter den Gemeindeausgaben begriffenen Schulden für Lasten, die er schon getragen hat, oder wegen Prozeßkosten in Prozessen, die er selbst gegen die Gemeinde führte nach §. 62 ein Guthaben an die Gemeinde zur Compensation an seiner Umlageschuldigkeit gutzuschreiben sey, kann ihn, wenn über dieses Guthaben Streit entsteht, von der einstweiligen Zahlung seiner Umlageschuldigkeit nicht befreien, und erst, wenn über das Guthaben in letzter Instanz erkannt ist, tritt die Compensation mit den ferneren Umlagebeträgen ein.

(§. 27 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 21. August 1836. Nr. 15268. Art. 20.

Verzichtleistung auf den Beizug der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner, hinsichtlich einzelner Ausgaben.

§. 65.

Durch Gemeindebeschluß kann auf den Beizug der Ausmärker einzelner benachbarter Gemeinden, oder auf den Beizug sämtlicher Ausmärker, auch auf den Beizug der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner, hinsichtlich einzelner Ausgaben, oder einzelner Klassen derselben, auf unbestimmte Zeit verzichtet werden.

Soll auf den Beizug der Ausmärker allein verzichtet werden, so ist die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner nothwendig.

(§. 27 des Gesetzes vom 28. August 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 14.

Verjährung der Gemeindeumlagen.

§. 66.

Die besondere Ausscheidung und Erhebung der auf die Steuerkapitalien der Ausmärker fallenden Betreffnisse gewisser aus der Gemeindefasse bereits bestrittener Ausgaben findet nach dem Gesetze vom 28. August 1835 nicht mehr statt, da hiernach alle Ausgaben, so weit sie durch die Gemeindecinkünfte nebst Allmendaufgaben und etwaigen Vorausbeiträgen der Gemeindebürger nicht gedeckt werden, sogleich bei Aufstellung des Voranschlags auf die Gesamtheit der Steuerverpflichtigen ohne Unterschied auf Bürger, staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker umgelegt, und keine besonderen Umlagen auf Ausmärker gemacht werden.

Auch von früheren Jahren können solche Ersatz- oder Nachforderungen auf die Ausmärker nicht mehr repartirt, beziehungsweise umgelegt werden, denn der §. 80 Abschn. 2*) der Gemeindeordnung, wodurch solche Nachforderungen vorbehalten waren, ist durch §. 33***) des Gesetzes vom 28. August 1835 jetzt aufgehoben.

Sofern aber die Repartition oder Umlage einer solchen Ersatz- oder Nachforderung an die Ausmärker schon vor Verkündung des Gesetzes vom 28. August 1835 stattgehabt hat, und der Einzelne

nur mit Zahlung seines Betreffnisses noch im Rückstand ist, besteht die spezielle Forderung noch fort. Sie kann aber nur gegen denjenigen, auf welchen die Repartition geschah, der nämlich zur Zeit der Umlage das Steuerkapital nach dem Kataster noch inne hatte, und keineswegs gegen den dritten Besitzer geltend gemacht werden, wenn nicht etwa ein Unterpfandsrecht dafür erworben und eingetragen wurde.

Dieser Satz gilt auch von den nach dem neuen Gesetze auf die Ausmärker und Inmärker zugleich stattfindenden allgemeinen Umlagen, welche, sofern kein Pfandrecht dafür erworben und eingetragen wurde, nur an denjenigen gefordert werden können, der zur Zeit der Umlage das Steuerkapital besaß.

Die im Landrechtsatz 2277 bestimmte Verjährung von fünf Jahren kann weder bei den allgemeinen Umlagen von Ersatzforderungen an die Ausmärker Anwendung finden, da sie nicht Zieler oder Wirkungen einer und derselben Schuldigkeit sind, sondern in den jeweiligen Bedürfnissen der einzelnen Jahre wieder einen neuen Entstehungsgrund haben, und sich auch in dem Betrage nicht gleichbleiben.

(Ministerium des Innern vom 6. Mai 1836, Nr. 4629, verkündet im

Anz. Bl. des Seckreises 1836. Nr. 47. S. 482.

= = = Oerrheinkr. 1836. = 49. = 669.

= = = Mittelrheinkr. 1836. = 49. = 427. ***)

*) §. 80. Abschn. 2 der Gemeindeordnung: Wenn in einer Gemeinde seit 1819 Ausgaben gemacht wurden, zu welchen nach den damaligen Gesetzen die Ausmärker beitragspflichtig waren, so haben diese ihre Beiträge, mit welchen sie noch im Rückstand sind, nachzutragen.

**) Alle bisher bestandenen Gesetze über Tragung der Gemeindelasten, namentlich die §§. 57 — 81 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831, sowie die Bestimmungen im §. 132 zc. zc., sind aufgehoben.

***) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 24.

§. 67.

Die Staatsverrechner haben derartige Nachforderungen, falls es nicht Beiträge zu Kriegs-, Kirchen- und Schulhausbaukosten sind, zurückzuweisen, wenn keine Staatsgenehmigung vorhanden, oder diese nicht schon vor Verkündung des Gesetzes vom 28. August 1835

ertheilt worden ist. Dieses hat auch auf die Beiträge zu den Umlagen Bezug, welche für die Jahre 18³²/₃₄ etwa noch nachträglich gemacht werden wollen.

(Hofdomänenkammer v. 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 24.)

Gemeindefataster.

§. 68.

Der §. 15 genannte Gemeindefataster hat zwei Abtheilungen.

1) Die erste derselben enthält die Steuerkapitalien aller Gemeindefatasterbürger und der ihnen Gleichgestellten, also außer den Steuerkapitalien

- a) der Gemeindefatasterbürger, noch jene
- b) der Einsassen und
- c) derjenigen, welche das nach §. 6 — 8 und §. 55*) des Bürgerannahmengesetzes vom 31. Dezember 1831 ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben;
- d) die Steuerkapitalien von Erb- und Schupflehen, wenn sie gleich nicht in Händen von Gemeindefatasterbürgern sich befinden, nach Abzug des Steuerkapitals vom Kanon; — sodann
- e) wenn staatsbürgerliche Einwohner in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft treiben, oder ein zu Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespänn besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe, oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, die Steuerkapitalien des Gewerbs oder der Landwirthschaft, und der Gegenstände, worauf das Gewerbe oder die Landwirthschaft betrieben wird; — endlich
- f) diese nämlichen Steuerkapitalien des Fiskus, der Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten, wenn sie das bürgerliche Gewerbe oder die Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, obgleich ihre Vertreter nicht im Orte ihren Wohnsitz haben.

2) Die zweite Abtheilung des Gemeindefatasters enthält alle übrigen Steuerkapitalien in der Gemarkung, folglich

- a) Die Steuerkapitalien der Ausmärker (d. i. derjenigen, welche weder Bürgerrecht, noch Einsassenrecht, noch auch ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben), mit Ausnahme jedoch der denselben gehörigen Erb- und Schupflehen, und der dem Fiskus, den Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten als Ausmärkern zugehörigen Steuerkapitalien, die sich auf Gegenstände ihres Gewerbs oder ihres Landwirthschaftbetriebes beziehen; — ferner gehören in diese zweite Abtheilung
- b) die Steuerkapitalien der staatsbürgerlichen Einwohner, die sich weder auf Gegenstände ihres Gewerbs oder ihrer Landwirthschaft beziehen, noch auch zu Erb- oder Schupflehen gehören.

Das Steuerkapital von einem Gewerbe oder von einer Landwirthschaft kommt somit in die erste Abtheilung, wenn es einem staatsbürgerlichen Einwohner, oder wenn es dem Fiskus, einer Stiftung oder einer andern öffentlichen Anstalt gehört; es kommt aber in die zweite Abtheilung, wenn es einem andern Ausmärker gehört.

(§. 14 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835. **)

*) Vergl. §. 9. Lit. c.

**) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 15.

§. 69.

In Gemeinden, in welchen keine Vorausbeiträge der Gemeindebürger bezahlt werden dürfen, kann von der in vorstehendem Paragraph beschriebenen Theilung des Gemeindefatasters in zwei Abtheilungen Umgang genommen, und es können alle Steuerpflichtigen mit ihren sämtlichen, nicht ausgeschlossenen Steuerkapitalien in einer Reihenordnung eingetragen werden.

Wenn bei Gemeinden, in außerordentlichen Fällen wegen Vermehrung oder Ergänzung des Grundstocks unter den in §§ 35 und 44 erwähnten Voraussetzungen, eine besondere Umlage auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten nöthig wird, so ist zu diesem Zwecke eine Ausscheidung der in die erste Abtheilung des Gemeindefatasters gehörigen Steuerkapitalien nachträglich besonders zu bewirken.

(§. 16 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 15.

§. 70.

Das Betriebskapital der Fabrikanten und das Steuerkapital der Fabrikgebäude, soweit letztere zur Fabrikation benutzt werden, kommt in der Regel nicht in den Gemeindekataster; die Fabrikbesitzer haben davon einen, nach Verhältniß des Nutzens, den der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm hat, zu bemessenden jährlichen Ubersalbeitrag zu den Gemeindebedürfnissen zu entrichten, oder es ist statt dessen ein geringerer, nach denselben Verhältnissen zu bemessender Theil des Betriebskapitals und des Steuerkapitals der Fabrikgebäude in den Kataster aufzunehmen.

Wenn der Gemeinderath und Ausschuß hierüber mit dem Fabrikbesitzer nicht übereinkommt, so bestimmt die Staatsbehörde den von dem Letzteren zu bezahlenden Ubersalbeitrag oder einen, statt dessen in den Kataster aufzunehmenden Theil der erwähnten Steuerkapitalien.

Hinsichtlich aller übrigen Steuerkapitalien, namentlich in Bezug auf Wohngebäude und Detailhandel, werden die Fabrikanten den Gemeindebürgern gleich gehalten.

(§. 11 des Gesetzes vom 28. August 1835 und §. 15 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835.)

§. 71.

Die Pfründen der Ortsggeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur in so fern beigezogen, als das Pfründeeinkommen die Congrua übersteigt. Letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindeumlagen für Pfarrer auf 1000 fl. und für Lehrer an Volksschulen auf 400 fl. erhöht. *)

(§. 12 des Gesetzes vom 28. August 1835.)

Pfarrer und Schullehrer können in ihren Anstellungsorten mit dem Gemeinderathe und Ausschuß über ein von ihrer Pfründe statt der jährlichen Umlage zu bezahlendes Ubersum auf die Dauer ihrer Anstellung oder auf kürzere Zeit übereinkommen. Es bleiben daher die Steuerkapitalien der Pfründen von Ortsgeistlichen und Schullehrern, so weit das Pfründeeinkommen nicht die Congrua übersteigt, und so weit von dem die Congrua übersteigenden Betrag nicht etwa ein Ubersum statt der Umlage bezahlt wird, von dem Kataster ausgeschlossen.

Wenn zur Pfründe ein Gewerbe oder eine Landwirthschaft gehört, so wird das Steuer-Kapital, welches nach Abzug der Congrua im Ganzen übrig bleibt, nach Verhältniß der Steuer-Kapitalien von den Gegenständen des Gewerbs oder der Landwirthschaft zu den übrigen in der Gemarkung befindlichen Steuerkapitalien der Pfründe, zum Theil in die erste und zum Theil in die zweite Abtheilung des Gemeindefatasters eingetragen.

(§. 15. des Gesetzes vom 28. August 1835 und §. 15 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835.)

Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das Steuerkapital, in so weit es nach Vorstehendem beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei nach Verhältniß der in denselben katastrirten Steuerkapitalien der Pfründe zu repartiren, und der Pfarrer hiernach in jeder Gemeinde mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Kapitals beizuziehen.

(§. 13 des Gesetzes vom 28. August 1835.)

Bei Berechnung der steuerfrei belassenen Summe werden diejenigen Besitzungen der Pfründe, welche in andern, nicht zur Pfarrei oder Schule gehörigen Orten in den Kataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

(§. 15 des Gesetzes vom 28. August 1835 und §. 15 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835.)

*) Ueber die Berechnung der Congrua für Pfarrer und Lehrer hat das Groß. Ministerium des Innern unterm 3. Dezember 1832, Nro. 15343, Folgendes verfügt:

- 1) Alles Dienst Einkommen des Pfarrers oder Schullehrers, welches nicht in dem Steuerkataster aufgenommen ist, muß nach seinem mittleren Ertrag von den Jahren 1800/9, so wie es zum Zwecke der Staatsbesteuerung in dieser Beziehung ausgemittelt und festgestellt wurde, mit 25 Kapitalisirt werden. Ob der Pfarrer dieses Einkommen in der Pfarrgemeinde selbst, oder von Auswärts her beziehe, macht keinen Unterschied.
- 2) Zu diesem Einkommenskapital werden die sämtlichen Steuerkapitalien, womit die Pfründe in der Pfarrgemeinde katastrirt ist, nach Abzug des Steuerkapitals der darauf ruhenden Lasten hinzugeschlagen.
- 3) Von der sich hieraus ergebenden Gesamtsumme wird alsdann der 25fache Betrag der Congrua von 1000 fl. mit 25000 fl. nebst dem Steuerkapital des Pfarrhauses abgezogen.

- 4) Ebenso wird für jeden Vicar, welchen der Pfarrer zu halten verpflichtet ist, der 25fache Betrag der Congrua von 300 fl. mit 7500 fl. abgezogen. Vikarien, welche nicht wegen der Ausdehnung des Pfarrdienstes ständig, sondern nur wegen Alter, Kränklichkeit oder andern Verhältnissen gehalten werden, kommen in keinen Betracht.
- 5) Dasjenige, was nach Abzug der nach 3 und 4 zu berechnenden Congrua an der nach 1 und 2 sich ergebenden Kapitalsumme noch übrig bleibt, bildet nun das Steuerkapital, womit der Pfarrer in der Pfarrgemeinde zu den Umlagen beigezogen wird.
- 6) Uebersteigt jedoch das in §. 1. erwähnte Einkommenskapital das nach 3 und 4 in Abzug kommende freie Steuerkapital, so ist nur der im §. 2 gedachte Betrag der in der Pfarrgemeinde katastrirten Steuerkapitalien beizuziehen.
- 7) Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das überschüssige Steuerkapital, womit der Pfarrer nach §. 5 beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei nach Verhältniß der in denselben katastrirten Steuerkapitalien der Pfründe zu repartiren, und der Pfarrer hiernach in den einzelnen Gemeinden mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Kapitals beizuziehen.
- 8) Hinsichtlich der Steuerkapitalien der Pfründe, welche in auswärtigen, nicht zur Pfarrei gehörigen Gemeinden katastrirt sind, und welche eben deshalb bei Berechnung der Congrua und des übrigen Steuerkapitals für die Pfarrgemeinde nach §. 2 gar nicht in Anschlag kommen, ist der Pfarrer in der auswärtigen Gemeinde wie jeder andere Gemarkungsgenosse zu behandeln.
- 9) Was hier von Pfarrern gesagt ist, gilt auch von Schullehrern, mit der Beschränkung, daß ihre Congrua nur in 400 fl. und der Dienstwohnung besteht, wornach gemäß dem §. 3 nur der 25fache Betrag von 400 fl. mit 10,000 fl. nebst dem Steueranschlag des Schulhauses von dem nach §. 1 und 2 zu berechnenden Gesamtkapital abzuziehen ist.

(Anz. Bl. des Seckreises 1832. Nr. 104. S. 1142 und
 1834. — 55. — 623.
 " " " Oerrheinkr. 1833. — 2. — 9 und
 1834. — 52. — 814.
 " " " Mittelrheink. 1833. — 1. — 1 und
 1834. — 51. — 425.
 " " " Unterheinkr. 1832 — 103. — 643.)

Nachträglich zu dieser Bestimmung hat Großh. Ministerium des Innern unterm 2. Juni 1834. Nr. 5510.11 weiters verordnet, daß den Schullehrern für die Schulgehülfen, die sie aus ihrem Dienst-

Kommen zu bezahlen haben, ebenso ein Abzug von dem Steuerkapital zu machen sey, wie dieß §. 4 hinsichtlich der Pfarrer vorgeschrieben ist, jedoch beträgt die Congrua für den Schulgehilfen nur 150 fl. Auch ist den Schullehrern, da ihnen außer der Congrua von 400 fl. auch noch die Dienstwohnung freizulassen ist, in denjenigen Orten, in welchen sie keine freie Wohnung haben, dafür der Betrag mit 60 fl. freizulassen.

(Anz. Bl. des Seekreises 1834. Nr. 55. S. 623.)

„ „ „ Oerrheinkr. 1834. „ 52. „ 814.

„ „ „ Mittelrhr. 1834. „ 51. „ 425.

§. 72.

Der Großherzogliche Fiskus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten werden als Ausmärker behandelt.

Wenn sie in einem Orte bürgerliche Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, so werden sie den staatsbürgerlichen Einwohnern nach §. 9 gleichgehalten.

(§. 16 des Gesetzes vom 28. August 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 15.

§. 73.

Ganz ausgeschlossen von dem Kataster sind:

- 1) Die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und diejenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;
- 2) die landesherrlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, so wie die Schlösser und Gärten der Großherzoglichen Prinzen;
- 3) die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Landesherren;
- 4) Kirchen, öffentliche Bethäuser, Synagogen, Friedhöfe;
- 5) Lehr- und Bibliothekgebäude, und andere für Lehranstalten, so wie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude und Gärten;
- 6) Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser;
- 7) Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere zum Militärdienst gehörige Gebäude und Plätze;
- 8) die dem Staat gehörigen Kanzleien, Amtshäuser *) und andere zum Staatsdienst, nicht aber zur Verwaltung der Staatsdomänen, benutzte Baulichkeiten;

9) Gefängnisse, Zucht-, Arbeits-, Irren- und Siechenhäuser.
(§. 17 des Gesetzes vom 28. August 1835.)

*) Die Unterscheidung zwischen den einzelnen Theilen solcher Gebäude kann nicht Platz greifen, da das ganze Amtshaus einschließlich der Dienstwohnung des Beamten von jedem Beitrag zu den Gemeindefatasterumlagen frei ist.

Ministerium des Innern vom 28. Juli 1834. Nr. 7606.

Anz. Bl. des Seekreises 1834, Nr. 68. S. 757.

" " " Oberheinkr. — — 68. — 1025.

" " " Mittelheinkr. — — 66. — 549.

" " " Unterheinkr. — — 67. — 535.

§. 74.

Der Gemeinderath läßt den Gemeindefataster alljährlich neu fertigen, oder bei nur wenigen Aenderungen jenen des vorigen Jahrs blos berichtigen.

Wenigstens acht Tage vor Aufstellung des Voranschlags wird der Kataster in dem Rathhause oder in einem andern dazu geeigneten Gebäude zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, auch jedem Betheiligten auf Verlangen gegen Gebühr ein Auszug oder eine Abschrift davon mitgetheilt.

(§. 17 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835.)

§. 75.

Die Staatsverrechner haben darauf zu sehen, daß nicht nur das ärarische Steuerkapital nicht zu hoch angenommen, sondern auch das örtliche Totalsteuerkapital, nach welchem die Umlage zu machen ist, richtig angegeben wird.

Bei der bisherigen Anordnung, wornach von Jahr zu Jahr das Totalsteuerkapital jeder einzelnen Gemarkung, benehmlich mit der Kreissteuerrevision zu erheben und das deßfallige Verzeichniß der decretirenden Behörde vorzulegen ist, behält es nicht nur sein Verbleiben, sondern es sind auch die Steuerkapitalien des Forst- und Domänenfiskus nach den einzelnen Rubriken, Gewerbe-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital und in Summa beizufügen. Die Ortsverzeichnisse sind der Steuerrevision spätestens bis ersten September zugehen zu lassen, wo alsdann die Beifügung der Steuerkapitalien gleichzeitig mit der Anfertigung der Grund- und Gewerbe-

Steuerkataster vorgenommen werden kann, deren Vorlage sofort bis Mitte Oktober jeweils zu bewirken ist.

Ergeben sich Abweichungen in Vergleichung mit dem Gemeindekataster, so hat der Staatsverrechner benehmlich mit dem Gemeinderath oder der Steuerrevision sich Aufklärung zu verschaffen, bevor der Forderungszettel zur Decretur vorgelegt wird.

Differenzen können entstehen :

- a) Zusage des §. 73 hinsichtlich der dort angegebenen Steuerkapitalien, welche von dem Kataster ausgeschlossen bleiben;
- b) nach §. 70, wornach die Fabrikanten von einem geminderten Steuerkapital die Beiträge zu leisten, oder dafür ein Uebersum zu bezahlen haben;
- c) nach §. 71 hinsichtlich der Ortsgeistlichen und Schullehrer, welche zu den Gemeindeumlagen nur in so weit, als das Pfründeinkommen die Congrua übersteigt, beizuziehen sind, oder statt dessen ein jährliches Uebersum entrichten.

(Hofdomänenkammer v. 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 16.)

Aufstellung des Voranschlags.

§. 76.

Der Voranschlag erstreckt sich künftig nun auch auf die Verzinsung und Tilgung der Gemeindefschulden und eben so ist darin hinsichtlich der Ausgaben für Brücken-, Weg-, Damm- und Flußbauten, hinsichtlich der Einnahms-, Kassen- und Ausgabreste vergangener Jahre, so wie hinsichtlich der Einnahmen vom Grundstock und Ausgaben für denselben, keine fernere Ausscheidung mehr zu machen.

Nur die Kriegsschulden und die Kirchen- und Schulbaukosten bleiben von dem gemeinen Voranschlag ausgeschlossen und werden nach den bisherigen Gesetzen besonders bestritten.

(§. 18 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. No. 15268. Art. 2.

§. 77.

Hiernach enthält der Voranschlag nach dem folgenden Formular alle in dem betreffenden Jahre nach einem wahrscheinlichen Ueberschlage zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, wobei die Beträge der letzten Jahrsrechnung, sofern nicht Gründe zur Abweichung vorhanden sind, zu Grund gelegt werden.

(§. 19 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 4.

Formular eines Gemeinde-Voranschlags.

Gemeinde n. n.

Amt n. n.

Gemeinde-Bedürfniß-Stat

oder

Voranschlag

über die

Einnahmen, Ausgaben und Deckungsmittel

für

das Rechnungsjahr

vom 1^{ten} Juni 18.. bis dahin 18..

Verhandelt N. N. den . . . ten 18

vor
dem Gemeinderath,
Bürgerauschuß
und
Gemeinde = Verrechner
und
den weiter anwesenden, am Ende
dieser Verhandlung unterschriebenen
Personen.

Nachdem die Gemeinde = Rechnung für das
Jahr vom 1. Juni 18 . . bis 18 . . gestellt ist,
aus welcher die Ergebnisse in der Gemeinde=
Oekonomieverwaltung ersehen werden können,
so wurde von dem Bürgermeister der heutige
Tag zur Aufstellung des neuen Voranschlags
oder Bedürfnis = Stats für das Rechnungsjahr
vom 1. Juni 18 . . bis 18 . . bestimmt, und
hierzu nicht nur der Gemeinderath, Bürger=
auschuß und Gemeindeverrechner eingeladen,
sondern davon auch durch Schreiben vom
. . ten 18 . . die großherzogliche Domänen=
verwaltung zu N. N. die Renteverwaltung
der N. N. Standesherrschaft zu N. N.

u. s. w.

Sodann
der Bürgermeister der benachbarten Gemeinde
N. N. zu Eröffnung an die Abgeordneten der
hierher steuerpflichtigen Ausmärker,

und

die Abgeordneten der hiesigen staatsbürgerlichen
Einwohner benachrichtigt, und dieselben zur An=
wohnung bei der heutigen Verhandlung einge=
laden, worüber die erhaltenen Bescheinigungen
hier beiliegen.

Man hat nun den Gemeinde = Bedürfnis = Stat
aufgestellt, wie folgt:

Nach der letzten Rechnung.		A. Einnahmen.	Voranschlag.	
fl.	kr.		fl.	kr.
		I. Einnahms- und Kassenreste . .		
		II. Ertrag von Liegenschaften und Grundgefällen.		
		1. Von Gebäuden und Gewerbs- Einrichtungen.		
		Pachtzinse von Wohnhäusern, Mahlmühlen, Sägmühlen, Ziegelbrennereien u. s. w. . . .		
		2. Von Leckern.		
		Pachtzinse		
		Vom Selbstbau = Erlös aus Frucht, Stroh u. s. w.		
		3. Von Wiesen.		
		Pachtzinse		
		Erlös aus Heu und Dehmdgras		
		4. Von Weingärten.		
		Pachtzinse		
		Vom Selbstbau = Erlös aus Wein, Deseu u. dgl.		
		5. Von Obstgärten und Baum- pflanzungen.		
		Pachtzinse		
		Erlös aus Obst		
		Erlös aus Obstbäumen		
		6. Von Waldungen.		
		Erlös aus Bau-, Brenn- und Handwerks- holz nach dem ordentlichen Hiebe		
		Erlös aus Gras, Bucheln, Eichen, Wald- obst, Eckeriggeld u. s. w.		
		Schadenersatz von Waldfreveln		
		Antheil an den Frevelstrafen		
		7. Von Waidplätzen.		
		Waid-Übertriebelder		
	 Seite 1.		

Nach der letzten Rechnung.		A. Einnahmen.	Voranschlag.	
fl.	kr.		fl.	kr.
		II. Ertrag an Liegenschaften und Grundgefällen.		
		8. Von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Leimen-, Torf-, Gruben, Wasen-, Bleich-, Zimmer- und anderen Plätzen.		
		Pachtzinse, Erlöse aus Steinen u. s. w.		
		9. Von Grundgefällen.		
		Boden-, Erblehenzinse, von Zehnten		
		III. Ertrag von fahrendem Vermögen.		
		1) Erlös aus abgängigem Zuchtvieh		
		2) Erlös aus verkauften oder hergeliehenen Geräthschaften		
		3) Zinse aus Activkapitalien		
		IV. Ertrag aus besonderen Berechtigungen und Anstalten.		
		1. Von der Flößerei und Schifffahrt.		
		Pachtzinse, Concessionsgelber u. s. w.		
		2. Von Jagden und Fischereien.		
		Pachtzinse		
		Erlös aus Wildprett		
		3. Von Schäferereien.		
		Pachtzinse		
		Pferdgelder		
		4. Von Märkten, Lager- und Kaufhaus-Anstalten.		
		Standgelber, Lagergelber, Waaggelder, Mezigbankzinse u. s. w.		
		5. Von Eichanstalten.		
		Eichgebühren		
		6. Weg-, Pflaster-, Brücken-, Thorsperrgelber.		
		Durch Verpachtung oder Selbsterhebung		
		7. Taxen.		
		Hundstaren zc.		
		8. Strafen		
		9 Bürgerrechts-Antrittsgelder.		
		(§. 12 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger.)		
		Seite 2.		

Nach der letzten Rechnung.		A. Einnahmen.	Voranschlag.	
fl.	kr.		fl.	kr.
		IV. Ertrag aus besonderen Berechtigungen und Anstalten.		
		10. Bürger-Recognitionsgelder. (S. 33 des obigen Gesetzes.)		
		11. Auf bestimmte Zeit bereits bewilligte Detrougefälle.		
		V. Besondere Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen.		
		1) Aversen der Fabrikanten (S. 11 und 19 des Gesetzes über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse)		
		2) Aversen der Pfarrer und Schullehrer (S. 15 des Gesetzes)		
		3) für besondere Benützung eines Weges (S. 26 des Gesetzes)		
		4) ordentliche Auflage auf die Bürgernutzungen (S. 2. des Gesetzes)		
		5) Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten (S. 5—7 und S. 16 des Gesetzes) kr auf das 100 fl. Steuerkapital, folglich, da die erste Abtheilung des Gemeindekatasters 1,892,000 fl. Steuerkapitalien enthält,		
		VI. Einnahmen, die den Grundstock betreffen:		
		1) Erlös von veräußerten Gütern und Gebäuden		
		2) Erlös v. Waldausstocungen und außerordentlichen Holzziehen (S. 119 der Gemeindeordnung)		
		3) Ablösungskapitalien von Gefällen und andern Berechtigungen der Gemeinde		
		4) Einkaufsgelder für den Erwerb des Bürgerrechts und der Bürgernutzungen (S. 43 des Bürgerannahmgesetzes)		
		5) heimzubezahlende Aktivkapitalien		
		6) aufzunehmende Passivkapitalien		
		VII. Besondere Umlagen zu Deckung von Sociallasten (wo letztere aus der Gemeindekasse vorschussweise bezahlt werden)		
	 Seite 3.		
	 Seite 2.		
	 Seite 1.		
	 Summa der Einnahmen		

Nach der letzten Rechnung.		B. Ausgaben.	Voranschlag.	
fl.	kr.		fl.	kr.
		I. Ausgabreste aus der vorigen Rechnung.		
		II. Auf Erhaltung und Benützung von Liegenschaften, die einen Ertrag in die Gemeindekasse abwerfen.		
		1. Auf Gebäude- und Gewerbe-Einrichtungen. Handwerksverdienst, für Baumaterialien, Kaminfegerlohn, Beleuchtungs- und Brandkassen-Beiträge, für Fuhr- und gemeine Handdienste		
		2. Auf Güter und Allmenden. Für Anblümung, Feldmess- und Steinsatzkosten, für Obstpflanzung, Beitrag zu Feldhuth- u. Wässerungskosten, auch Maulwurfsfängerlohn, für Fuhr- und Handdienste		
		3. Auf Waldungen. Huthkosten, Mess- und Steinsatzkosten, für Saamen, Holzmacher- und Kuffegerlöhne, Beförderungskosten, für Fuhr- und gewöhnliche Handdienste		
		III. Auf Erhaltung und Benützung von Liegenschaften, die keinen Ertrag abwerfen.		
		Handwerksverdienst, Baumaterialien, Kaminfegerlohn, Beleuchtungs-, Brandkassenbeiträge, für Fuhr- und gemeine Handdienste		
		IV. Auf Grundlasten. Beet, Bodenzinse, Erblichenzinse, Zehentgelder, Staatssteuer, Beiträge zu Bezirksschuldenfilgungs-Umlagen, zu Umlagen in andere Gemeinden:		
		1) von Liegenschaften, die einen Ertrag in die Gemeindekasse abwerfen		
		2) von Liegenschaften, die keinen Ertrag abwerfen		
	 Seite 1.		

Nach der letzten Rechnung.		B. Ausgaben.	Voranschlag.	
fl.	kr.		fl.	kr.
		V. Lasten wegen der Einnahmen von besondern Berechtigungen und Anstalten.		
		1. Wegen der Flößerei und Schiffahrt . . .		
		2. Wegen der Jagd und Fischerei . . .		
		3. Wegen Schäferereien: Hirtenlöhne, Anschaffung und Unterhaltung der Pferdgeräthschaften		
		4. Wegen den Märkten, Lager- und Kauf- hausanstalten: Für Anschaffung der Meßbuden, Erhebungs- gebühren von Stand-, Lager- und Waag- geldern, Wachtkosten an Märkten		
		5. Wegen den Eichenanstalten: Anschaffung der Eichmaasse und Geräth- schaften		
		6. Wegen dem Bezug der Weg-, Pflaster-, Brücken- und Thorsperrgelder: Erhebungsgebühr für Anschaffung der Zeichen,		
		7. Wegen dem Strafbezug: Anbring-Gebühren		
		VI. Auf Kirchen- und Schul- anstalten.		
		Gehalt des Möbners, für Kirchenmusik, Ge- halte der Lehrer, für Schulbücher, Prämien, Bisitationskosten		
		VII. Auf die Orts- und Gemar- kungs- Polizei- Anstalten.		
		1. Sicherheits-Polizei. Gehalte, Montur- und Armaturkosten des Polizei-Aufsichtspersonals, Gehalte der Tag-, Nachtwächter und Thorwarte, für Geräth- schaften in die Gefängnisse und Wachtstuben, Heizung und Beleuchtung derselben, Fang- gebühren und Streifkosten, für Verpflegung und Transport von Arrestanten		
		2. Gesundheits-Polizei. Gehalte und Unterrichtskosten der Hebammen, Anschaffung der Bücher und Geräthschaften für dieselben, Kosten für Vorkehrungen we- gen Krankheiten, für Badenanstalten, für Leichenhäuser		
	 Seite 2		

Nach der letzten Rechnung.		B. Ausgaben.	Voranschlag.	
fl.	kr.		fl.	kr.
		VII. Auf die Orts- und Gemarkungs-Polizei-Anstalten.		
		3. Armen-Polizei.		
		Unterstützungen der Ortsarmen, Begräbnis-		
		kosten, Beiträge zur Verpflegung unehelicher		
		Kinder, Aufwand für Armenspital- und		
		Krankenhäuser		
		4. Feuer-Polizei.		
		Gebühren der Feuerschau, Anschaffung und		
		Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften,		
		Kosten wegen Feuerbrünsten		
		5. Aufsicht auf Maaß und Ge-		
		wicht.		
		Gebühren der Visitatoren, Anschaffung der		
		Geräthschaften für dieselben		
		6. Aufwand für Straßen, Brü-		
		cken, Brunnen innerhalb Orts.		
		Handwerksverdienst, für Materialien, Ge-		
		bühren der Straßen- und Brunnen- Auf-		
		seher, Straßen- Beleuchtungskosten (wenn		
		solche von der Gemeindefasse getragen wer-		
		den), für Fuhr- und Handdienste		
		7. Aufwand für Damm-, Fluß-,		
		Brücken- und Wegbauten		
		außerhalb Orts.		
		Ankauf von Grund und Boden, Materialien,		
		Handwerksverdienst, Fuhr- und Hand-		
		dienste		
		8. Gemarkungs-Aufsicht.		
		Gehalt der Feldschützen, Grenzberichtigungs-		
		kosten.		
		VIII. Auf den Viehstand.		
		Für Anschaffung und Unterhaltung des Zug-		
		viehes, Hirtenlöhne		
		IX. Aufwand wegen dem Amts-		
		und Staats-Verband.		
		Conscriptionskosten, Kosten wegen der Amts-		
		botenanstalt, Ruggerichtskosten, Kosten we-		
		gen Bürgermeisterwahl, Rechnungsabhör-		
		kosten		
	 Seite 3.		

Nach der letzten Rechnung.		B. Ausgaben.	Voranschlag.	
fl.	kr.		fl.	kr.
		X. Kosten der allgemeinen Verwaltung. (soweit solche nicht schon unter den vorstehenden Rubriken vorkommen.) Gehalte und Gebühren des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathschreibers u. der übrigen Gemeinbediener, Rechnungsfstellkosten und Schreibgebühren, für Schreibmaterialien und sonstige Kanzleierfordernisse, für öffentliche Blätter und Verhandlungen, Prozeßkosten, Taxen und Sporteln, Botenlöhne und Porto		
		XI. Abgänge und Nachlässe an den Einnahmen. 1) von den Gemeindeeinkünften 2) an den Umlagen		
		XII. Vergütungen. (in den Fällen des §. 4 des Gesetzes über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse)		
		XIII. Auf Gemeindeschulden. 1) Zinse 2) Tilgung vom Kapitalstock		
		XIV. Andere den Grundstock betreffende Ausgaben. 1) für Erwerbung von Berechtigungen, Gütern, Gebäuden und andern zum Grundstock gehörigen Gegenständen 2) anzulegende Kapitalien		
		XV. Social = Lasten. (wo solche aus der Gemeindekasse bezahlt werden)		
	 Seite 4		
	 Seite 3		
	 Seite 2		
	 Seite 1		
	 Summa der Ausgaben		

Die Ausgaben betragen hiernach	18,000 fl.
und	
die Einnahmen	15,350 fl.
es sind also noch	2,650 fl.
durch Umlagen auf die gesammten Steuerkapitalien nach dem Gemeinde-	
kataster zu decken, wornach es, da der Gemeindefataster 2,005,000 fl.	
Steuerkapitalien enthält, 8 Kr. auf das 100 fl. Steuerkapital trifft, und	
wobei sich, da diese 8 Kr. vom 100 fl. Steuerkapital 2673 fl. 20 Kr. aus-	
machen, ein Ueberschuß von 23 fl. 20 Kr. ergibt.	
Da jedoch nach einem Gemeindebeschluß vom 1835 die Au-	
mendauflagen nach dem §. 3 des Gesetzes über Bestreitung der Gemeinde-	
Bedürfnisse bis auf Dreiviertel des Nutzungswerths erhöht, und was den	
Freitheil betrifft, eine Auflage von Einviertel des Nutzungswerths darauf	
gelegt werden kann, und diese Auflagen beziehungsweise Erhöhungen der-	
selben 986 fl. betragen, so bleiben nur noch 1664 fl. durch Umlagen zu	
decken übrig, wornach es auf 100 fl. Steuerkapital 5 Kr. trifft.	
Der Grundstock wird durch den vorstehenden Voranschlag nicht vermin-	
dert, sondern um den Betrag der unter den Einnahmen A. VI. Nr. 2 auf-	
geführten Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe	
von	1000 fl.
und der Einkaufsgelder A. VI. Nr. 4 mit	600 fl.
im Ganzen um	1600 fl.
und außerdem um den im Schuldentilgungsplan festgesetzten	
jährlichen Tilgungsbetrag von	500 fl.
mithin um	2100 fl.

vermehrt.

Die den Grundstock betreffenden Einnahmen A. VI. betra-	
gen nämlich	3500 fl.
die Verwendungen auf den Grundstock nach B. XIII. und	
Nr. 2 XIV. aber	5600 fl.
∴	2100 fl.

Aufgestellt zu N. den ten 1835.

Der Gemeinderath.	Die Abgeordneten der staatsbürger-
	lichen Einwohner und Ausmärker.
Der Bürgerschaft.	
Der Gemeindeführer.	Vdt. Der Gemeinde-Rathschreiber.

Verfahren bei Aufstellung der Voranschläge.

§. 78.

Die §§. 29 — 34 der Voranschlags-Instruktion vom 8. Oktober 1832 über das bei Aufstellung der Voranschläge zu beobachtende Verfahren bleiben in Kraft.

Der gefertigte Voranschlag ist jedoch, ehe er dem Amtsrevisorate zur gutachtlichen Vorlage an das Bezirksamt übergeben wird, acht Tage im Rathhause zur Einsicht aller Betheiligten aufzulegen, und es sind den letztern auf Verlangen auch Abschriften davon gegen Gebühr mitzutheilen.

(§. 24 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 25.

§. 79.

Die Aufstellung des Voranschlags geschieht, sobald die Rechnung des vorigen Jahrs gestellt ist, längstens aber im Monat August.

(§. 29 der Instruktion vom 8. Oktober 1832.)

Der Bürgermeister bestimmt den Tag, an welchem die Aufstellung des Voranschlags vorgenommen werden solle; derselbe läßt wenigstens acht Tage zuvor die schriftlichen Einladungen an diejenigen Stellen und Personen ergehen, welche nach §. 132 *) der Gemeindeordnung an den Berathungen Antheil zu nehmen haben, und sich von diesen Bescheinigung hierüber ertheilen, die der Verhandlung beizulegen sind.

(§. 30 obiger Instruktion.)

Finden bei Berathung des Voranschlags Bemerkungen oder Einwendungen statt, über deren Beseitigung man sich nicht vereinigen konnte, so hat solche der Rathsschreiber in ein Protokoll aufzunehmen, dieses von den Betheiligten unterschreiben zu lassen, und dem nach der Ansicht der Stimmenmehrheit zu fertigenden Voranschlage beizulegen.

(§. 31 der Instruktion.)

Der Voranschlag mit seinen Beilagen und der letzten Rechnung muß binnen acht Tagen nach der Aufstellung dem Amtsrevisorate übergeben werden, welches denselben prüft und binnen weitem acht

Tagen mit gutachtlichem Antrage dem Bezirksamte zur Genehmigung vorlegt. **)

(Art. 32 der Instruktion.)

Das Amt hat, in sofern gegen die Genehmigung keine Anstände obwalten, diese ohne Aufenthalt zu ertheilen, andernfalls die Anstände im geeigneten Wege zu erledigen und die Entscheidung mit dem Voranschlag und dessen sämtlichen Beilagen dem Gemeinderath wieder zugehen zu lassen.

(Art. 33 der Instruktion.)

Der Gemeinderath hat sofort, nach Anleitung der amtlichen Genehmigung oder Entscheidung den Voranschlag zu vollziehen, indem derselbe die Umlagsregister darnach fertigen läßt, und mit deren Zustellung an den Gemeinderedner den Einzug der Beiträge anordnet.

(Art. 34 der Instruktion. ***)

*) §. 132 der Gemeindeordnung:

„Die staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, die Ausmärker, und überhaupt alle, die zu Umlagen oder Gemeinbediensten beigezogen werden sollen, sind von dem Bürgermeister einzuladen, durch Abgeordnete der Berathung über den Voranschlag beizuwohnen. 2c. 2c.

„Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, so wie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem zur Berathung des Voranschlags einzuladen, und Jeder von ihnen, der persönlich erscheint, hat Stimmrecht.“

Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 15. März 1836. Nr. 2513 lautet:

„Nach §. 132 der Gemeindeordnung sind die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren und der Distrikts-Stiftungen nicht Mitglieder des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, sondern sie werden zur Fertigung der Voranschläge nur neben diesem Ausschusse noch beigezogen. Die durch §. 29 des Gesetzes vom 28. August 1835 geänderte Bestimmung über die Wahl des genannten Ausschusses kann also das Verhältniß der bezeichneten Verwalter nicht berühren, und diese sind nach Vorschrift des §. 132 der Gemeindeordnung noch fortan zur Aufstellung der Voranschläge beizuziehen.

(Anz. Bl. des Seekreises 1836. Nr. 28. S. 291.)

**) Unter Bezug auf §. 151 der Gemeindeordnung, wornach die Prüfung

der Voranschläge ohne Kosten für die Gemeinde geschehen muß, ist den Großh. Amtsrevisoraten zur Nachachtung bemerkt worden, daß sowohl die Prüfung der Voranschläge als der Umlagsregister als solcher unentgeltlich zu geschehen habe, und blos dann eine Externengebühr zu berechnen sey, wenn sie als Beilagen der Gemeinderrechnung zur Revision kommen.

(Regierung des Seekreises vom 16. Februar 1836. Nr. 2181. Anz. Bl. 1836. Nr. 17. S. 177.)

***) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 3 u. 25.

§. 80.

Wer gegen den Voranschlag Einwendungen zu machen hat, die er nicht schon bei der zur Aufstellung des Voranschlags abgehaltenen Tagfahrt zu Protokoll gab, hat diese Einwendungen, noch ehe die Einsendung des Voranschlags an das Amtsrevisorat nach Maßgabe des §. 79 erfolgt, dem Gemeinderath schriftlich zu übergeben, damit dieser sie sammt seiner Erwiederung darauf mit dem Voranschlag an das Amtsrevisorat einseude.

(§. 25 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 25.

§. 81.

Nur Demjenigen, der gegen Bestimmungen des Voranschlags rechtzeitig noch Einwendungen erhoben hat, welche vom Bezirksamte bei Bestätigung desselben nicht beachtet wurden, steht hiergegen der Recurs an die Kreisregierung zu.

Im Uebrigen ist nach erfolgter Genehmigung des Voranschlags das auf den Grund desselben gefertigte Umlageregister gegen jeden Steuerpflichtigen vollzugsreif, ohne daß ihm vorerst mittelst einer gegen ihn zu erhebenden Klage die Richtigkeit der Umlagenforderung noch nachgewiesen werden müßte, da vielmehr jeder, der gegen den Voranschlag etwas zu erinnern hat, seine Einwendungen auf die angezeigte Art, mittelst selbstständiger Beschwerdeführung geltend zu machen, und zu verfolgen g. halten ist.

Nur dann, wenn das Bezirksamt den Voranschlag nicht so, wie ihn der Gemeinderath mit dem Bürgerausschuß und mit dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker aufgestellt hat, genehmigte, steht gegen die denselben abändernden Bestimmungen

allen Betheiligten noch der Recurs an die Kreisregierung mit aufschiebender Wirkung zu.

(§. 26 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835. *)

*) Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 25.

§. 82.

Die Behauptung, daß dem Einen oder dem Andern wegen unter den Gemeindeausgaben begriffenen Schulden für Lasten, die er schon getragen hat, oder wegen Prozeßkosten in Prozessen, die er selbst gegen die Gemeinde führte, ein Guthaben an die Gemeinde zur Kompensation an seiner Umlageschuldigkeit gutzuschreiben sey, kann ihn, wenn über dieses Guthaben Streit entsteht, von der einstweiligen Zahlung seiner Umlageschuldigkeit nicht befreien, und erst wenn über das Guthaben in letzter Instanz erkannt ist, tritt die Kompensation mit den ferneren Umlagebeträgen ein.

(§. 27 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835.)

§. 83.

Erstmals, nämlich für 18³⁵/₃₆, erfolgt die Aufstellung und Genehmigung des Voranschlags, wenn gleich über die Bestimmung der Social-Lasten, der Almendaufgaben und der Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, und es wird dabei lediglich die, wenn gleich im Recurswege angefochtene Entscheidung des Bezirksamts über jene streitigen Punkte als maßgebend angenommen, wornach die im Recurswege etwa erfolgenden Abänderungen jener amtlichen Entscheidung erst bei den künftigen Voranschlägen zur Anwendung kommen.

(§. 28 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835.)

§. 84.

Bei diesen so beengten Fristen muß der Staatsverrechner nun auch von der bisherigen Uebung, wornach in Fällen, wo Anstände sich ergaben, vorerst von seiner vorgesetzten Stelle Instruktion eingeholt worden ist, Umgang nehmen, und ihm überlassen bleiben, ohne vorherige Anfrage selbst zu handeln.

(Hofdomänenkammer v. 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 26.)

§. 85.

In Erwägung jedoch, daß die persönliche Theilnahme der Staatsverrechner an der Berathung der Voranschläge mit vielen Kosten und Zeitaufwand verbunden ist, während der Großherzogliche Fiskus oft nur ein unbedeutendes Steuerkapital besitzt, und solche in Fällen, wo die Gemeindecinkünfte die Ausgaben übersteigen, die Ausmärker somit keine Beiträge mehr zu leisten haben, ganz überflüssig erscheint, wurde für angemessen gefunden, folgende besondere Vorschrift diefalls zu ertheilen:

- a) Auf die schriftliche Einladung, wofür, wenn sie in vorgeschriebener Zeit, oder doch nicht zu sehr verspätet, erfolgt, jedesmal Empfangsbescheinigung zu ertheilen ist, hat der Staatsverrechner persönlich zu erscheinen, sofern es ohne Kosten oder Gelegenheitlich eines andern Geschäfts geschehen kann, oder im Falle er es aus besondern Gründen für nöthig und rätlich erachtet; außerdem aber nur dann, wenn das Steuerkapital des Großherzoglichen Domänen- und Forstfiskus zusammen wenigstens $\frac{1}{10}$ des Gemarkungssteuerkapitals ausmacht, und es wahrscheinlich ist, daß derselbe einen Beitrag zu leisten haben wird.

Die Staatsverrechner werden Letzteres aus den in ihren Händen befindlichen Voranschlägen pro 18³²/₃₄ leicht ermessen können.

Uebersteigen nämlich die in den früheren Voranschlägen vorkommenden Einnahmen die Ausgaben, so kann die persönliche Theilnahme an der Berathung zur Umgehung der Kosten vor der Hand unterbleiben.

- b) Im Falle des persönlichen Erscheinens hat sich der Verrechner die Gemeindebeschlüsse über Sociallasten, Auflagen auf Bürgernutzungen und Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob sich nach obigen Bestimmungen bei der Ausschcheidung der Sociallasten, und bei der Berechnung der Auflagen auf die Allmendnutzungen und der Vorausbeiträge der Gemeindebürger zu beruhigen ist oder nicht?
- c) Etwaige Einwendungen gegen diese oder andere Bestimmungen

des Voranschlags hat der Staatsverrechner, wenn über deren Beseitigung eine Vereinbarung nicht erfolgt, zu Protokoll zu geben, und gleichzeitig sowohl von dem Voranschlag, als auch von den erwähnten Gemeindebeschlüssen, gegen welche Einwendungen zu machen sind, Abschriften gegen Gebühr zu verlangen.

- d) Wird durch die amtliche Entscheidung die erhobene Beschwerde nicht beseitigt, und der Staatsverrechner glaubt, daß sich hierbei nicht zu beruhigen sey, so ist dagegen der Recurs an die Großherzogliche Regierung sogleich anzuzeigen, sofort unter Anschluß der Akten zur weitem Instruktionsertheilung an dessen vorgesezte Behörde Vorlage zu machen.

Der Recurs muß innerhalb acht Tagen angezeigt, und innerhalb weiterer 14 Tage ausgeführt werden.

Sowohl die Anzeige als die Ausführung des Recurses geschieht bei dem Bezirksamt, welches auch über die Bitte um Fristerstreckung verfügt, welche der Verrechner, wenn gegen Ende des Termins die von seiner vorgesezten Behörde zu erwartende Resolution noch nicht eingetroffen seyn sollte, nachzusuchen hat.

- e) Im Falle keine Einwendungen zu erheben sind, hat der Staatsverrechner die Vorlage des Forderungszettels abzuwarten, sofort solchen, wenn der Forderungsbetrag die Summe von 10 fl. übersteigt, mit einer vollständigen Abschrift des Voranschlags und der bezüglichen Gemeindebeschlüsse zur Decretur einzusenden.
- f) Zeigt es sich bei Aufstellung des Voranschlags, daß die Einnahmen, mit Einschluß der etwaigen Auflagen auf die Bürgernutzungen, die Ausgaben übersteigen, somit eine Umlage auf die Ausmärker nicht nöthig ist, so hat künftig die persönliche Anwohnung in diesem, so wie auch in dem Falle zu unterbleiben, wenn der Forderungsbetrag die Summe von 10 fl. nicht erreicht.

(Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 26.)

§. 86.

In denjenigen Fällen, wo nach obigen Bestimmungen die persönliche Anwesenheit bei Aufstellung des Voranschlags vorderhand zu unterbleiben hat, ist Folgendes zu beobachten:

- a) Auf der Empfangsbescheinigung der Einladung ist das Begehren zu stellen, eine Abschrift des Voranschlags, sobald solcher aufgestellt ist, und bevor solcher an das Amtsrevisorat eingesendet wird, ebenso auch Abschriften der Beschlüsse über Sociallasten, über Auflagen auf Bürgernutzungen, und über die Vorausbeiträge, gegen Gebühr mitzutheilen. Es ist beizufügen, daß die Mittheilung dieser Abschriften zu unterbleiben habe, wenn nach dem Voranschlag eine Umlage auf die Ausmärker nicht stattfinden sollte.
- b) Der Staatsverrechner hat alsdann die Prüfung des Voranschlags vorzunehmen, allenfallsige Einwendungen schriftlich dem Gemeinderath, oder wenn die oben bestimmte Frist von 8 Tagen schon umlaufen ist, unmittelbar dem Amtsrevisorat zur Berücksichtigung zu übergeben, mit dem Beifügen, die nachträgliche Vorlage an das Bezirksamt alsbald bewirken zu wollen, falls der Voranschlag an dieses schon abgegangen seyn sollte, sofort hier auf gleiche Weise zu handeln, wie §. 85. lit. d. e. vorgeschrieben ist.

(Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 27.)

§. 87.

In Fällen, wo die gegen den Voranschlag zu machenden Einwendungen nicht bloß vorübergehend sind, sondern auch auf die künftigen Voranschläge Bezug haben, ist die zu erhebende Beschwerde allgemein zu fassen, damit die hierauf erfolgende Entscheidung auch für die Zukunft als maßgebend angesehen werden kann.

(Hofdomänenkammer v. 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 27.)

§. 48.

In Bezug auf jene Bemerkungen, wo nicht nur der Kameraldomänen-, sondern auch der Forstfiskus steuerbare Objecte besitzt,

somit beide Etats theilhaftig sind, ist im Einverständniß der Großherzoglichen Hofdomänenkammer mit der Großh. Direktion der Forstdomänen und Bergwerke Folgendes verfügt worden:

- a) Der Domänenverwalter hat in seinem Dienstbezirk gleichzeitig auch den Großh. Forstfiskus zu vertreten, und in allen Fällen, wo Einwendungen zu machen sind, diese seine doppelte Eigenschaft, in welcher er aufzutreten hat, ausdrücklich zu bemerken.
- b) Die Vorlagen, welche nach den Bestimmungen des §. 55 und 56 zu geschehen haben, sind an diejenige Behörde zu richten, welche in der betreffenden Gemarkung das größere Steuerkapital besitzt.

Diese Behörde wird auch die Kosten für Anwohnung bei Aufstellung des Voranschlags und für Abschriften decretiren und auf ihren Etat übernehmen.

- c) Ist von dieser Behörde die Decretur erfolgt, so wird dann der weitere Forderungszettel der andern Behörde, welche das kleinere Steuerkapital zu vertreten hat, unter Anzeige des Betrags, welcher von jener per 100 fl. Steuerkapital genehmigt wurde, zur Decretur vorgelegt.
- d) Im Falle, wo ein zum Verwaltungsbezirk gehöriger Ort einer, mit einer andern Domänenverwaltung vereinigten Forstkasse zugetheilt ist, haben die Domänenverwalter unter sich vorläufig zu bestimmen, welcher von ihnen, in Bezug auf den fraglichen Ort, der Aufstellung des Voranschlags beizuwohnen, beziehungsweise Abschriften zu verlangen, und etwaige Einwendungen zu erheben hat.

Die Größe des Steuerkapitals gibt auch hier den Ausschlag.

Der Staatsverrechner des Stats, dem das kleinere Steuerkapital angehört, hat, sobald ihm der Forderungszettel von der Gemeinde zukömmt, bei dem andern Staatsverrechner über den von der decretirenden Behörde genehmigten Umlagefuß schriftliche Erkundigung einzuziehen, und diese Behufs der Decreturertheilung mit vorzulegen.

- e) Was hier sub lit. d gesagt ist, findet auch bei Salinen- und Hüttenkassen Anwendung, wenn die Domänen- oder

Forstkasse in der bezüglichen Gemarkung ebenfalls steuerbare Objecte besitzt.

(Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Nr. 15268. Art. 28.)

§. 89.

6 Nach erfolgter Decretur sind die Voranschläge, zumal solche in andern Beziehungen später wieder nothwendig sind, bei den Akten zu behalten, und bloß die mit Decretur versehenen Forderungszettel als Rechnungsbelege zu benützen.

Die Abschriftsgebühren sind durch die Tax- und Spordelordnung auf 2 Kr. von der beschriebenen Blattseite bestimmt; weitere Zusätze für Schreibmaterialien oder Impressen finden nicht Statt.

Die Staatsverrechner haben diesen wichtigen Gegenstand mit gehöriger Umsicht und Aufmerksamkeit zu behandeln, und überall, wo der Großherzogliche Fiskus für beschwert erachtet wird, ihre desfalligen Reclamationen in Zeiten zu erheben, wobei es sich von selbst versteht, daß sie für allen Schaden, welcher aus Versäumung der gegebenen Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln erwachsen sollte, zu haften haben.

(Hofdomänenkammer vom 22. August 1836. Art. 28.)

Benützung der Staatssteuer-Kataster zur Fertigung der Gemeindeumlags-Register.

§. 90.

Ueber die Art, wie die Staatssteuerkataster und Steuerzettel und die Dienste der Steuerperäquatoren zu Fertigung des Gemeindekatasters und der Gemeindeumlagsregister benutzt werden, hat das Großherzogliche Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Finanzministerium, Folgendes verordnet:

1) Die Gemeinden können sich von dem nach dem Ab- und Zuschreiben alljährlich neu gefertigten Staatssteuerkataster, so wie von den Steuerzetteln selbst, vollständige Abschriften geben lassen.

2) Der Steuerperäquator hat ihnen diese Abschriften auf Verlangen zu verabfolgen und zu beglaubigen. Er bezieht hiefür und zwar für Abschriften der Steuerzettel die für solche Abschriften schon

allgemein vorgeschriebene Gebühr (bei den Grundsteuerzetteln Lit. A. $\frac{1}{2}$ fr. per Item, und bei den andern Steuerzetteln 4 fr. von der Seite), sodann für die Abschriften des Steuerkatasters $\frac{1}{2}$ fr. per Item. Für die Summirung und für die Beglaubigung, so wie für die Impressen passiert keine besondere Gebühr.

3) Die Abschriften von dem jeweiligen neuen Staatssteuerkataster sind den Gemeinden, wo sie dieselben begehren, im Laufe der Monate Juni und Juli abzugeben.

4) Wo die Gemeinden Abschriften von den Steuerzetteln selbst besitzen, hat der Steuerperäquator beim Ab- und Zuschreiben die Veränderungen auch in den Steuerzettel-Abschriften der Gemeinde ab- und zuzuschreiben, und zwar gegen die Gebühr von $\frac{1}{2}$ fr. per Item.

5) Sind die Ab- und Zugänge nicht bedeutend (namentlich wenn sie nicht mehr als $\frac{1}{10}$ sämmtlicher Item betreffen), so kann der Gemeinderath, wenn er keine vollständige Abschrift des neuen Katasters (§. 1—3.) begehrt, durch den Steuerperäquator beim Ab- und Zuschreiben die Veränderungen gegen die Gebühr von 1 fr. per Item in der Abschrift des vorjährigen Katasters eintragen lassen.

Die durch das Ab- und Zuschreiben geänderten Item sind hiebei im vorjährigen Kataster durchzustreichen und nach dem Resultat des Ab- und Zuschreibens unten neu anzuhängen, oder an der alten Stelle unmittelbar über dem durchstrichenen Item einzutragen.

6) Wenn die Gemeinde (zufolge der §§. 1—5.) eigene Abschriften der Staatssteuerkataster und Steuerzettel besitzt, so kann der Gemeinderath das vorgeschriebene Verzeichniß, welches die Grundlage des Hebreregisters für die Gemeindeumlagen bildet, und worin eben deshalb eine offene Kolonne für den nachherigen Eintrag der Umlage und eine solche daneben für den Eintrag der Zahlung aufzunehmen ist, durch den Rathschreiber oder durch einen andern Sachverständigen fertigen lassen.

7) Da, wo die Gemeinde keine eigene Abschrift des Staatssteuerkatasters und der Steuerzettel besitzt, hat sie dieses Verzeichniß gegen $\frac{1}{2}$ fr. vom Item jedesmal durch den Steuerperäquator fertigen zu lassen.

8) Zu diesem Zwecke hat der Rathschreiber demselben, wenn er

zum Ab- und Zuschreiben in die Gemeinde kommt, sogleich ein Verzeichniß sämmtlicher Gemeindeglieder zu stellen.

Diesem Verzeichnisse

- a) der Gemeindeglieder, beziehungsweise Bürgerwitwen, ist beizufügen:
- b) welche staatsbürgerliche Einwohner in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treiben,
- c) und welche Landwirthschaft treiben, so wie auch
- d) wer von den Gemeindegliedern oder staatsbürgerlichen Einwohnern ein einleibiges Schupflehnen, und welches besitze?

9) Darnach kann der Steuerperäquator sogleich beim Ab- und Zuschreiben, wenn er noch Zeit dazu findet, das in §. 6 erwähnte Verzeichniß fertigen.

Kann dies nicht mehr geschehen, so hat sich der Steuerperäquator beim Ab- und Zuschreiben, hinsichtlich derjenigen Steuerpflichtigen, welche zum Theil in die 1te und zum Theil in die 2te Abtheilung des fraglichen Verzeichnisses gehören oder zum Theil ganz frei bleiben (d. i. hinsichtlich der Landwirthschaft treibenden staatsbürgerlichen Einwohner, hinsichtlich der Besitzer einleibiger Schupflehnen, hinsichtlich der Fabrikanten und der Pfarrer und Schullehrer, sowie hinsichtlich der ganz umlagsfreien Steuerobjecte), die zur Ausscheidung erforderlichen Notizen aus den Steuerzetteln auszuziehen, um sodann spätestens bis Ende Juli das vorgeschriebene Verzeichniß (§. 6.) in seinem Wohnorte zu fertigen.

10) Auch im Falle des §. 6, wo die Gemeinde eigene Abschriften des Katasters und der Steuerzettel besitzt, kann der Gemeinderath gleichwohl das dort erwähnte Verzeichniß im Laufe des Monats Juli ebenfalls durch den Steuerperäquator gegen $\frac{1}{2}$ Fr. vom Stem fertigen lassen. Er hat ihm zu diesem Zwecke die im §. 8 bezeichneten Aufschlüsse nebst den Kataster- und Steuerzettel-Abschriften mitzutheilen.

11) Geschieht letzteres nicht, und muß deshalb der Steuerperäquator besonders in den Ort der Gemeinde reisen, so sind ihm nach dem bestehenden Tarife auch die Reisekosten zu vergüten. Eben dieses findet statt, wenn der Steuerperäquator im Falle des §. 7 nicht beim Ab- und Zuschreiben gemäß dem §. 8 zur Erhebung der im §. 9 be-

zeichneten Notizen veranlaßt worden wäre, und deshalb die Reise später nochmals unternehmen müßte.

12) Das Umlagsregister (Hebregister) kann der Gemeinderath durch den Rathschreiber oder durch einen andern Sachverständigen fertigen lassen. Auch der Steuerperäquator ist zur Fertigung desselben gegen eine Gebühr vom $\frac{1}{2}$ Kr. per Item verbunden, wenn er noch spätestens in der ersten Hälfte des Oktobers dazu aufgefordert wird.

Die Fertigung dieses Registers kann einfach dadurch geschehen, daß nach genehmigtem Voranschlag für jedes Item des in §. 6 erwähnten Verzeichnisses das zu berechnende Umlage-Betreffniß in die zu diesem Zwecke zu errichtende erste offene Kolonne jenes Verzeichnisses eingetragen wird, um später daneben in die andere offene Kolonne des nämlichen Verzeichnisses noch die Zahlung eintragen zu können.

(Reg. Bl. 1833. Nr. 1. S. 1.)

Besondere Vorschriften für Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§. 91.

Bei Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, wird der Voranschlag auf dieselbe Weise wie bei andern Gemeinden gefertigt.

Wenn jedoch einzelne Orte noch eigene, den gemeinschaftlichen Verband nicht berührende Einkünfte oder Ausgaben haben, so werden in den Voranschlag der Gemeinde nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben aufgenommen, welche die ganze Gemeinde, die Gesamtheit der Orte, berühren, sofern nicht die einzelnen Orte über die Einwerbung, beziehungsweise Ausgleichung, ihrer besondern Einkünfte und Ausgaben mit einander übereinkommen. (Gemeindeordnung §. 144 und 145.)*) Es wird hiebei der durch die Gemeindeeinkünfte und Allmendauflagen der Gesamtgemeinde nicht gedeckte Theil ihrer Ausgaben unter die einzelnen Orte nach dem besondern Beitragsverhältnisse, welches ein für allemal festgesetzt ist, oder noch festgesetzt wird, vertheilt. (Gemeindeordnung §. 150.**)

(§. 29 der Vollzugsverordnung v. 24. Oktober 1835.)

*) §. 144 der Gemeindeordnung:

„Haben sämmtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung, so sind

„die Verhältnisse aller Bürger unter sich und in Bezug auf die Gemarkung gleich, soweit nicht dieses Gesetz überhaupt in irgend einer Beziehung einen Unterschied macht. Es besteht nur eine Gemeindeverwaltung.“

§. 145 der Gemeindeordnung:

„Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Allmendgut, und das Gemarkungsverhältnis als getrennt zu betrachten. Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeinde- und Allmendgut der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.“

*) §. 150 der Gemeindeordnung:

„Wo das Beitragsverhältnis der Nebenorte in die Gemeindefasse zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbands noch nicht geordnet ist, hat solches, so wie die Rechnungsführung, die Staatsbehörde nach Vernehmung aller Beteiligten zu reguliren.“

„Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des Ortsverbandes selbst nöthig machen, hat derselbe aus dem Ortsvermögen zu bestreiten nach Vorschrift des Gesetzes.“

§. 92.

Ist ein solches Beitragsverhältnis der einzelnen Orte nicht festgesetzt, so wird nach Vorschrift der §§. 10 — 13 hinsichtlich der Einkünfte und Ausgaben der Gesamtgemeinde berechnet, ob und welche Vorausbeiträge auf das 100 fl. Steuerkapital der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten fallen, und diese Vorausbeiträge, so wie die zur Deckung der übrigen Ausgaben erforderlichen Umlagen nach dem ganzen Gemeindefataster, werden von den Steuerpflichtigen derjenigen Orte, die keine eigenen Einkünfte oder Ausgaben haben, ihr Betreffniß, sowohl an den Vorausbeiträgen als an den übrigen noch ungedeckten Ausgaben der Gesamtgemeinde, in einer Summe zugeschrieben, und von denselben mit den übrigen Ortsausgaben in den besondern Ortsvoranschlägen aufgenommen werden.

Bei diesen besondern Ortsvoranschlägen kommen alsdann hinsichtlich aller Einkünfte und Ausgaben eines Ortes die nämlichen Grundsätze zur Anwendung, wie bei den nur aus einem Orte bestehenden Gemeinden überhaupt.

(§. 30 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835.)

Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker.

§. 93.

Dieser Ausschuss wird von sämmtlichen staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; die Zahl seiner Mitglieder wird nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu jenem der Ortsbürger bestimmt, jedoch nicht höher, als bis zur Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Gemeinde und mindestens auf ein Mitglied.

Die Wahl findet Statt, wenn auch auf die vorausgegangene Einladung nicht alle Betheiligten oder deren Vertreter dazu erschienen sind, oder nicht alle ihre Stimme abgegeben haben.

In Städten können die staatsbürgerlichen Einwohner nach Verhältniß ihrer Steuerkapitalien zu jenen der Ausmärker besondere Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte wählen. Die Zahl derselben und derjenigen, welche alsdann nach dem nämlichen Verhältnisse von den Ausmärkern allein zu wählen sind, darf jedoch im Ganzen die obenbestimmte Zahl nicht überschreiten.

(§. 29 des Gesetzes vom 28. August 1835.)

§. 94.

In allen Gemeinden, in welchen die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker noch keinen Ausschuss gewählt haben, ist diese Wahl durch den Bürgermeister unverzüglich vorzunehmen.

Der Gemeinderath ermittelt nach vorstehendem Paragraphen, wie viele Mitglieder zu dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nach dem Verhältniß des Steuerkapitals derselben zu dem Steuerkapital der Gemeindebürger zu wählen seien. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses darf nie weniger als eines und nie mehr als die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses betragen.

Wo schon ein Ausschuss der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gewählt ist und weniger Mitglieder zählt, als er nach gedacht vorhergehendem Paragraph zählen sollte, wird derselbe durch eine nachträgliche Wahl der bis zur gesetzlichen Zahl noch fehlenden

74 Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner etc.

Mitglieder ergänzt. Zählt er aber bereits mehr Mitglieder, als er nach §. 93 haben sollte, so wird er auf die gesetzliche Zahl erst alsdann reduziert, wenn die gegenwärtig vorhandenen Mitglieder wegen Ablauf der Frist, für welche sie gewählt wurden,*) wieder austreten, oder wenn inzwischen Einzelne derselben ihre Eigenschaft als staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker verlieren, für sie also Ersatzmänner gewählt werden müßten.

(§. 1 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835.)

*) Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt. §. 34 der Verordnung vom 1. Juni 1832.

§. 95.

Bei Vornahme der Wahl hat der Bürgermeister nach der Verordnung vom 1. Juni 1832, §. 33—39*) zu verfahren, jedoch mit den durch das Gesetz vom 28. August 1835, §. 29 (§. 93) über Befreiung der Gemeindebedürfnisse begründeten Abweichungen, daß

1) Zur Wahl außer den Ausmärkern nicht nur diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner eingeladen, die in der Gemarkung ein Steuerkapital besitzen, sondern sämtliche staatsbürgerliche Einwohner, folglich Alle, die, ohne Bürger zu seyn, in der Gemeinde doch eine selbstständige und zwar ihre Hauptniederlassung haben, und daß

2) statt der Minderjährigen oder Entmündigten, welche in der Gemarkung Steuerkapitalien besitzen, ihre Vertreter vorgeladen werden, — sodann daß

3) die Eingeladenen statt beim Wahllakte persönlich zu erscheinen, die von ihnen zu unterschreibenden Stimmzettel, welche die Namen der in Vorschlag gebrachten Ausschusßmitglieder enthalten müssen, auf den Wahltag einschicken können.

4) Erst wenn die Erschienenen ihre Stimme schriftlich oder mündlich abgegeben haben, werden die von Nichterschienenen eingeschickten Stimmzettel eröffnet, sofort die Stimmen ohne Rücksicht, wie viele Wähler solche abgegeben haben, zusammengezählt und die Namen der durch relative Stimmenmehrheit Gewählten mittelst öffentlichen Anschlags bekannt gemacht.

(§. 2 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835.)

*) §. 33 der Verordnung vom 1. Juni 1832:

„Die Leitung dieser Wahl steht dem Bürgermeister der Gemeinde zu,

„unter Zuzug des Gemeinde-Rathschreibers als Protokollführer. Die
„Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung in einer Handlung,
„und nach relativer Stimmenmehrheit, d. h. derjenige oder diejenigen
„sind als gewählt zu betrachten, welche die meisten Stimmen erhalten
„haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 34. „Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

§. 35. „Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister ein Verzeichniß sämmtlicher
„steuerpflichtiger staatsbürgerlicher Einwohner und Ausmärker aus
„dem Kataster der directen Steuer, von dem Steuerperäquator ur-
„kundlich unterzeichnet, zu erheben.

§. 36. „Derselbe hat sofort den Tag der Wahl und die Stunde des Anfangs
„derselben festzusetzen und vierzehn Tage vor der Wahlhandlung
„sämmliche steuerpflichtige staatsbürgerliche Einwohner durch ein Um-
„lauffschreiben, welches jedem zur Einsicht durch den Gemeinssdiener
„vorzuzeigen ist, zur Wahl einzuladen. Jeder Pflichtige hat zum Be-
„weis der erhaltenen Benachrichtigung dasselbe zu unterzeichnen.
„Auswärtige sind durch Requisition an ihre Bürgermeister von dem
„Tag und der Anfangsstunde der Wahl zu benachrichtigen; die Requi-
„sitionsschreiben sind von den Steuerpflichtigen in der betreffenden
„Gemeinde ebenfalls unterzeichnen zu lassen und mit dem Zeugniß des
„Bürgermeisters über die richtige Eröffnung zurückzusenden, wo sie
„hergekommen sind.
„Alle Bescheinigungen sind zu den Akten zu nehmen.

§. 37. „Wenn an dem zur Wahl bestimmten Tag wenigstens die Hälfte der
„steuerpflichtigen staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker er-
„schienen sind, so kann eine gültige Wahl vorgenommen werden. Er-
„scheint nicht wenigstens die Hälfte, so werden die steuerpflichtigen
„staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker dafür angesehen, daß
„sie für dieses Jahr auf ihren Antheil an der Berathung des Voran-
„schlags der Gemeindebedürfnisse verzichtet haben.
„Die Wahl ist im künftigen Jahr wieder vorzunehmen.

§. 38. „Zuvörderst ist die Zahl der zu wählenden Abgeordneten gesetzmäßig
„festzusetzen. Nach §. 132 des Gesetzes über die Verfassung und Ver-
„waltung der Gemeinden sollen sie der Zahl nach in dem Verhältniß
„zu ihrem Comittenden stehen, wie der Ausschuß zu der Bürgerschaft.
„(Man nehme z. B. an, die Bürgerschaft bestehe aus 120 Bürgern,
„der Ausschuß aus 12 Mitgliedern, so macht der Ausschuß den Zehntel
„der Bürgerschaft aus. Nun soll die Zahl der staatsbürgerlichen Ein-
„wohner und Ausmärker aus 20 bestehen. Es müßte also der zehnte
„Theil von ihnen als Abgeordnete gewählt werden, mithin zwei)

„Bruchzahlen, die sich bei der Theilung ergeben, werden nicht berücksichtigt. Jedoch muß, wie gering auch die Zahl der Wählenden seyn mag, wenigstens einer gewählt werden. Im übrigen geschieht die Wahl, so weit nicht in diesem Theil der Verordnung eine Aenderung getroffen ist, wie die des Bürgerausschusses.

§. 39. „Wenigstens acht Tage vor dem zur Berathung des Voranschlags der Gemeindebedürfnisse festgesetzten Tag hat der Bürgermeister die gewählten Abgeordneten, sodann die Verwalter des Großh. Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, und der über mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, sofern solche in der Gemeinde steuerpflichtig sind, von dem Tage und der Anfangsstunde der Berathung in Kenntniß zu setzen und sie dazu einzuladen.“

§. 96.

Wenn in Städten die staatsbürgerlichen Einwohner von der nach §. 29 des Gesetzes (§. 93) auf sie und die Ausmärker im Ganzen fallenden Zahl von Ausschußmitgliedern den auf ihre Steuerkapitalien treffenden Theil derselben besonders zu wählen verlangen, so ist diese Wahl zum Voraus vorzunehmen, und erst nach Eröffnung des Resultats auf gleiche Weise zur Wahl der von den Ausmärkern zu wählenden Mitglieder zu schreiten.

(§. 3 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835.)

§. 97.

Wenn bei der Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gar kein Wahlberechtigter seine Stimme abgibt, so ruhen die Rechte, welche das Gesetz diesem Ausschusse zutheilt, und es ist erst nach Umlauf eines Jahrs und zwar nur alsdann wieder eine neue Wahl vorzunehmen, wenn staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker besonders darauf antragen.

(§. 4 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835.)

Recurse in Verwaltungs- und Polizeisachen.

§. 98.

Angabe der Entscheidungsgründe.

Verfügungen und Entscheidungen in einzelnen Verwaltungs- und Polizei-Sachen müssen die Gründe kurz enthalten, auf welchen sie beruhen.

Hievon kann jedoch im öffentlichen Interesse Umgang genommen werden, so wie auch eine bestätigende Verfügung oder Entschliesung der höhern Instanz sich lediglich auf diejenigen Gründe beziehen kann, welche schon in der bestätigten enthalten sind.

§. 99.

Eröffnung der Verfügungen und Entscheidungen.

Alle solche Verfügungen und Entscheidungen sind allen Beteiligten gleichbald gegen Bescheinigung zu eröffnen. Die ertheilte Bewilligung zu Bauten an Flüssen und Bächen, so wie zu Anlegung von Fabriken muß überdieß in derjenigen Gemeinde, in welcher der Bau vorgenommen oder bewirkt werden soll, nach Umständen auch in benachbarten Gemeinden, durch öffentlichen Anschlag verkündet werden.

Außerdem bleibt jedem, der eine Bewilligung erhalten hat, die Sorge überlassen, solche denen, die dadurch betheilt seyn könnten, eröffnen zu lassen.

Im Versäumnißfall hat er sich die Folge selbst zuzuschreiben.

In allen Fällen muß aus den Akten erhellen, an welchem Tag die Eröffnung und beziehungsweise die Verkündung durch öffentlichen Anschlag stattgefunden hat.

§. 100.

Wer recurriren kann.

Jeder, der sein rechtliches Interesse durch eine Verfügung oder Entscheidung der vorgedachten Art beeinträchtigt glaubt, ist hiergegen, auch wenn sie in anderm Wege als durch spezielle Eröffnung oder öffentliche Verkündung zu seiner Kenntniß gelangt, unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu recurriren befugt; ausgenommen, wenn ihm das Recht des Recurses durch besondere Gesetze oder Verordnungen entzogen ist.

§. 101.

Termine, in welchen die Recurse angezeigt und ausgeführt werden müssen.

Der Recurs muß, so oft die verfügende oder entscheidende Behörde nicht wegen besonderer Dringlichkeit der Sache eine kürzere Frist bestimmt, innerhalb acht Tagen angezeigt, und innerhalb weiterer vierzehn Tage ausgeführt werden.

Diese Fristen sind peremptorisch und laufen vom Tage der Eröff-

nung oder öffentlichen Verkündung an, welcher dabei nicht eingerechnet wird. Die erste derselben kann in keinem Falle, die letztere nur einmal auf acht bis vierzehn Tage erstreckt werden, sofern dafür erhebliche Gründe angegeben und zum mindesten wahrscheinlich gemacht sind.

§. 102.

Behörde zur Recursanzeige und Recursausführung.

Sowohl die Anzeige als die Ausführung des Recurses muß in der Regel bei derjenigen höhern oder niedern Behörde geschehen, welche die angefochtene Verfügung oder Entscheidung eröffnet, beziehungsweise öffentlich verkündet hat. Die nämliche Behörde verfügt auf die Bitte um Frist-Erstreckung.

Wird letztere versagt, so ist eine Beschwerde dagegen nur unter der Bedingung gestattet, daß solche innerhalb vierzehn Tagen, vom Ablauf der vorigen Frist, erhoben und damit die Recurs-Ausführung in der Hauptsache gleichzeitig übergeben wird. Gesah die Eröffnung oder Verkündung auf Requisition einer coordinirten Behörde, so ist letztere als die eröffnende oder verkündende zu betrachten, jedoch kann die Recurs-Anzeige auch bei der requirirten Behörde erfolgen.

Der Recurs gegen Verfügungen oder Entscheidungen, welche von dem Bürgermeister erlassen sind, muß jederzeit bei der ihm vorgesetzten Bezirksstelle angezeigt und ausgeführt werden. Hat er eine Verfügung oder Entscheidung aus Auftrag dieser Stelle eröffnet, so ist der Fall so zu behandeln, wie wenn die Eröffnung durch sie selbst geschehen wäre.

§. 105.

Eröffnung der Recursanzeige an den Gegentheil.

Wird gegen eine obrigkeitlich ertheilte Bewilligung oder Genehmigung recurrirt, so ist von der Recursanzeige dem Gegentheil des Recurrenten unverweilt Nachricht zu geben. Außer diesem bleibt demselben, wenn er Gewißheit haben will, ob der Recurrent eine Frist versäumt habe, unbenommen, sich eine amtliche Eröffnung zu erbitten. Im Unterlassungsfall hat er sich die Nachtheile selbst zuzuschreiben.

§. 104.

Vollziehbarkeit der ergangenen Verfügungen und Entscheidungen.

Ist der Recurs innerhalb der festgesetzten Fristen nicht angezeigt, oder, wenn auch angezeigt, doch nicht ausgeführt, so wird die ergangene Verfügung oder Entscheidung vollzugsreif, und zwar im erstern Falle mit dem Ablauf der Frist zur Anzeige, im letztern mit dem Ablauf der Frist zur Ausführung.

§. 105.

Aufschiebende Wirkung des Recurses.

Der Vollzug einer Verfügung oder Entscheidung wird gehemmt durch die Recursanzeige bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist zur Recursausführung, durch die Recursausführung bis zu dem Zeitpunkt, wo das fernere Erkenntniß zum Vollzug reif geworden ist.

Wegen besonders dringenden Umständen kann jedoch der Vollzug, falls hierdurch kein unwiederbringlicher Nachtheil entsteht, ausnahmsweise gestattet oder befohlen werden; sowie derselbe, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, in dem Fall sistirt werden kann, wo der Recurrent nach Maßgabe des §. 5. über versagte Fristerstreckung Beschwerde führt.

Beiderlei Anordnungen ist sowohl die Behörde, gegen deren Entscheidung recurirt wird, als diejenige, welche über den Recurs entscheiden soll, zu treffen befugt.

§. 106.

Form der Recursanzeige und Ausführung.

Die Anzeige und Ausführung des Recurses kann bei den Bezirksstellen durch schriftliche Eingaben oder mündlich zu Protokoll, bei höhern Behörden (falls dieselben nämlich eine Verfügung oder Entscheidung unmittelbar eröffnet haben) nur durch schriftliche Eingaben geschehen. Statt der Recursausführung genügt auch die einfache Erklärung, daß man höheres Erkenntniß nach Lage der Akten begehre.

§. 107.

Bernehmung des Gegentheils.

Hat der Recurrent sich nicht auf eine solche Erklärung beschränkt, und sind bestimmte Gegner desselben bekannt, so müssen diese da, wo

der Recurs gegen die Ertheilung einer Bewilligung oder Genehmigung gerichtet ist, jedesmal und im andern Falle, so oft es nicht ganz unnöthig erscheint, über die Recursausführung mit einer 14 Tage nicht überschreitenden Frist, mittelst schriftlicher Eingabe, oder mündlich zu Protokoll vernommen werden.

§. 108.

Beweis = Ansetzung.

Die Recursausführung und ebenso die Vernehmung müssen für alle hierin angeführten Thatsachen, deren Richtigkeit weder in der Notorität beruht, noch aus den Vorakten genugsam erhellt, die nöthigen Beweise enthalten. Diese Beweise sind in Beziehung auf relevant scheinende Thatsachen sogar amts halber zu erheben, wenn der Gegenstand des Recurses zugleich mit einem allgemeinen Interesse in Verbindung steht.

§. 109.

Instruirung der Sache und Einsendung der Akten.

Nach geschlossener Verhandlung oder fruchtlosem Ablauf der zur Vernehmung anberaumten Frist sind die Akten der nächsthöheren Behörde zur Entscheidung, beziehungsweise zur weiteren Einbeförderung an die ihr vorgesezte Behörde, vorzulegen. Die Vorlage muß gleich bald erfolgen, wenn man keine bestimmten Gegner des Recurrenten kennt, oder dieser bloß höheres Erkenntniß nach Lage der Akten begehrt.

Die zur Erledigung des Recurses competente Behörde erwägt zunächst, ob die Verhandlung etwa noch irgend einer Ergänzung bedarf, und hat solchenfalls die geeignete Vorverfügung zu treffen.

§. 110.

Spätere Recurse.

Auch nach Ablauf der im §. 4 bestimmten Fristen findet der Recurs noch statt:

- a) wenn die Verfügung oder Entscheidung bloß im öffentlichen Interesse von Amtswegen erlassen,
- b) wenn hierdurch ein Gesuch um eine obrigkeitliche Bewilligung oder Genehmigung abgeschlagen ist,

c) soweit die Verfügung für periodisch wiederkehrende Leistungen oder Genüsse, z. B. für künftige Umlagen, Allmendberechtigungen und dergleichen, eine Norm aufstellt.

Es versteht sich jedoch, daß in allen diesen Fällen nach Ablauf der im §. 4 bestimmten Fristen weder die Anzeige noch die Ausführung des Recurses den Vollzug der Verfügung oder Entscheidung an sich schon hemmt.

§. 111.

Nachsichts-Ertheilung wegen versäumter Frist.

In allen anderen Fällen ist der Recurs nach umlaufener Frist der Anzeige oder jener der Ausführung nicht mehr zulässig, es sey denn, daß der Recurrent um Nachsicht einkommt, und zu diesem Zweck beweist, daß er durch Umstände verhindert gewesen sey, die Fristen einzuhalten, und wenn er mit diesem Beweis zugleich die Ausführung des Recurses in der Hauptsache verbindet.

§. 112.

Einhaltende Wirkung.

Ueber die Zulässigkeit der Nachsichtsbitte entscheidet die Recursbehörde; sie bestimmt nebstdem, ob und in wiefern der Vollzug sistirt werden soll.

Hat der Vollzug noch nicht begonnen, so kann die Nachsichts-Ertheilung, sowie die Vollzugs-Sistirung um so leichter erfolgen; doch wird stets vorausgesetzt, daß die Säumnis wenigstens einigermaßen entschuldigt, oder daß die angefochtene Verfügung oder Entscheidung ganz offenbar beschwerend ist.

§. 113.

Ersatz bereits aufgewandeter Kosten.

Wird die gebetene Nachsicht gewährt und der Gegner des Recurrenten hat, um von der jetzt angefochtenen Bewilligung entsprechenden Gebrauch zu machen, schon Kosten aufgewendet, so muß der Recurrent ihn deshalb entschädigen, es sey denn, daß Letzterer die Bewilligung durch wissentlich falsche Angaben veranlaßt hätte, oder daß die Recursbehörde, indem sie die frühere Bewilligung nur beschränkt, ihn hierdurch für jenen Kostenaufwand entschädigt erklärt.

§. 114.

Unstatthaftigkeit einer Nachsichts = Ertheilung.

Die Nachsicht muß stets hin verweigert werden, wenn zur Ausübung einer Befugniß, deren gesetzliche Ertheilung der Recurrent bestreitet, bereits offene Anstalten getroffen, und seit dem ersten Beginn solcher Anstalten schon drei Monate abgelaufen sind. Aber auch in diesem Fall wird durch Ertheilung der Befugniß den Privatrechten Dritter, sie mögen hiebei ausdrücklich vorbehalten seyn oder nicht, überall nicht geschadet; und ebenso bleibt der Staatsgewalt fortdauernd unbenommen, nach allgemeinen Regeln auf die Art und Weise einzuwirken, in welcher die Befugniß auszuüben ist.

§. 115.

Änderung einer Verfügung oder Entscheidung durch die Behörde selbst.

Die Behörde, von welcher eine Verfügung oder Entscheidung in erster oder höherer Instanz erlassen ist, kann solche auf dagegen ergriffenen Recurs selbst, oder sonst auf Ansuchen einer Parthie ändern oder ganz aufheben:

- a) in den Fällen des §. 13. und zwar hier schon deshalb, weil sie eine andere Ansicht von der Sache gewonnen hat;
- b) in allen andern Fällen nur alsdann, wenn durch die Ausführung des Recurses und nach Vernehmung des Gegentheils das thatsächliche Verhältniß in wesentlicher Beziehung sich abweichend gestaltet, jedoch nur unter den in §. 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

§. 116.

Erkenntniß über die Kosten.

Ueber die Kosten ist in jeder Recurs = Instanz nach Analogie der in der Prozeß = Ordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten enthaltenen Bestimmungen zu erkennen.

§. 117.

Einsicht der Akten.

In einzelnen Verwaltungs- und Polizei-Sachen steht jedem Beteiligten oder seinem Bevollmächtigten die Einsicht der Akten frei;

ob jedoch Vorträge und Berichte von der Einsicht auszunehmen sind, hängt von dem Ermessen der Behörden ab.

§. 118.

Instanzen bei Recursen.

Die Ministerien bilden für einzelne Verwaltungs- und Polizeisachen in der Regel die letzte und höchste Instanz; ausgenommen sind:

- a) die Fälle, in welchen von einem Ministerium zuerst, oder aber gegen die Anträge und Erkenntnisse aller Stellen, welche vor ihm erkannt oder verfügt haben, entschieden worden ist; hier kann der Recurs an das Staatsministerium ergriffen werden;
- b) Beschwerden über Kränkungen verfassungsmäßiger Gerechtsame, welche ebenfalls bis zum Staatsministerium verfolgt werden können;
- c) umgekehrt endlich diejenigen Fälle, für welche eine untergeordnete Behörde durch besondere Gesetze oder Verordnungen als letzte Instanz bezeichnet ist.

§. 119.

Aufsicht und Weisungen der vorgesetzten Behörden.

Unterliegt auch die Verfügung oder Entscheidung einer untergeordneten Behörde, aus einem oder dem andern Grunde, keinem weitem Recurs, so ist gleichwohl der ihr vorgesetzten Behörde durchaus nicht benommen, solche Weisungen, Anordnungen oder Belehrungen zu erlassen, die sich auf den Gegenstand der Verfügung oder Entscheidung im Allgemeinen beziehen; die Wirksamkeit für den erledigten Fall ist jedoch durch die Voraussetzung bedingt, daß die untergeordnete Behörde nach §. 18. lit. a. verglichen mit §. 13 ermächtigt wäre, ihre frühere Verfügung oder Entscheidung wegen geänderter Ansicht selbst abzuändern.

(Höchste Verordnung vom 14. März 1833. Reg. Bl. 1833. Nr. 13. S. 63.)

Competenz in Gemeindesachen und die Zahl der Instanzen dabei.

§. 120.

In den Fällen, wo nach den Gesetzen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, so wie nach jenem über Bürgerannahmen und über die Rechte der Gemeindebürger, zur Gültigkeit eines Beschlusses der Gemeinde oder des Gemeinderaths und Ausschusses die Genehmigung der Staatsbehörde gefordert ist, wird dieselbe, wo nicht durch die nachfolgenden Paragraphen ausdrücklich etwas Anderes verordnet ist, von den Großh. Bezirksämtern, vorbehaltlich des Recurses, ertheilt oder versagt.

(§. 1 der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. S. 183.)

Ebenso bilden, wo in Anwendung dieser Gesetze überhaupt Streit entsteht, die Großh. Bezirksämter die erste Instanzbehörde. *)

(§. 2 der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. S. 183.)

*) Wenn hiemit §. 81 verglichen wird, so kann die Frage gar nicht entstehen, ob die Standes- und Grundherren in Beziehung auf Umlagestreitigkeiten einen privilegierten Gerichtsstand haben, oder ob auch gegen sie obiger Paragraph wirksam sey?

Eine liquide Umlageforderung kann von jedem Pflchtigen als Besitzer von Steuerobjekten durch das Bezirksamt beigetrieben werden, und wenn die Forderung streitig wird, so erscheint der Steuerpflichtige nicht als Beklagter, sondern als Beschwerdeführer; daher kann er nicht sein eigenes Forum, sondern nur das Bezirksamt der als Beklagten erscheinenden Gemeinde, beziehungsweise im Recursweg die Kreisregierung angeben.

Minist. des Innern vom 20. Januar 1834. Nr. 589.

Unz. Bl. des Seekreises 1834. Nr. 17. S. 169.

Mittelrheinkr. 17. 143.

§. 121.

Ausnahmsweise gehört die Entscheidung in erster Instanz vor die Großh. Kreisregierungen:

Wenn die Gemeindeumlagen nach einem anderen, als nach dem gesetzlichen Umlagsfuß erhoben werden sollen.

(§. 3. Lit. d. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. S. 183.)

Wenn die Gemeinde eine Freigebigkeitshandlung anders, als mittelst Verwendung einmaliger Ueberschüsse vornehmen, oder wenn sie ein Kapital zu einem andern Zwecke, als zur Tilgung von Kapitalschulden, aufnehmen, oder überhaupt Grundstockvermögen zu laufenden Bedürfnissen verwenden will.

(§. 3. Lit. f. g. und h. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. S. 183.)

§. 122.

Dem Großh. Ministerium des Innern bleibt vorbehalten:

Die Genehmigung eines Gemeindebeschlusses, daß eine Verbrauchssteuer eingeführt werden soll.

(§. 4. Lit. d. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. S. 183.)

§. 125.

Ohne Rücksicht auf die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse bilden die Großh. Kreisregierungen die letzte Instanz bei Recursen über die Voranschläge der Gemeindebedürfnisse, über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zu jeder Art von Gemeindelasten einschließlich der Socialausgaben und der in Waldkolonien zu bestreitenden Kosten, soweit es einmalige Fälle oder die Beiträge einzelner Jahre betrifft.

(§. 8. Lit. f. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. S. 183.)

Anhang.

Nachdem gegenwärtiges Werkchen schon gedruckt war, erschien die höchste Verordnung vom 16. Februar 1837, wornach die bisherige Gesetzgebung in Bezug auf die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, so weit es die Standesherrschaften Salm = Krautheim und Leiningen-Billingheim, und die Mitglieder des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels betrifft, einer Aenderung in der Art unterlegen ist, daß die Gesetze von 1831 und 1835, soweit sie mit den landesherrlichen Declarationen vom 6. Oktober 1825, 2. März 1826 und 22. April 1824 in Widerspruch stehen, und bis zur anderweiten Regulirung der Rechtsverhältnisse gedachter Standesherrschaften und des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels, aufgehoben worden sind.

Dieser Vorgang mußte uns veranlassen, gedachte landesherrliche Declarationen unserem Werkchen nachzudrucken, um dadurch denselben diejenige Vollständigkeit zu geben, welche im praktischen Leben nothwendig wird.

Auf den Voranschlag dürfte diese Gesetzesänderung so weit influiren, daß aus dem Steuerkataster der Gemeinde das Steuerkapital gedachter Standesherrschaften und reichsunmittelbaren Adels, soweit es nicht neuere Erwerbungen in sich begreift, geschieden, und die Beiträge derselben nach dem Verhältniß ihres Steuerkapitals zu dem Steuerkapital der Gemarkung besonders berechnet und in dem Voranschlag gleich den Vorausbeiträgen der Gemeindebürger vereinnahmt werden.

A u s z u g

aus der landesherrlichen Declaration vom 22. April 1824.

(Reg. Bl. 1824. Nr. 11. S. 75.)

2c. 2c.

19) Der allgemeine Grundsatz gleicher Besteuerung bleibt auch in Beziehung auf die Grundherren in voller Kraft. In Beziehung auf die Beiträge zu den Gemeindelasten werden

- a) die Grundherren, rücksichtlich ihres gegenwärtigen Besizes, als nicht bürgerliche Einwohner behandelt.
- b) Die Beitragspflicht kann sich auf keine — dem 23. April 1807, als dem Zeitpunkt ihrer vollzogenen Mediatisirung, vorhergegangenen Gemeindelasten erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beiträge dieser Art fordert, einen hiezu berechtigenden besondern Rechtstitel aufzuweisen vermag.
- c) Künftige Erwerbungen der Grundherren müssen jedoch allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten auch in Beziehung auf Gemeindebeiträge unterworfen bleiben.

20) Diesem in dem vorstehenden §. ad a. ausgesprochenen Grundsatz zufolge tragen die Grundherren blos als Besitzer steuerbarer Objecte in der Ortsgemarkung nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindefaufwand, namentlich und bestimmt zu folgenden Rubriken, bei:

- a) beim Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens zu den dem Kirchspiel obliegenden Kirchenbaulichkeiten;
- b) zu den Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau außerhalb des Orts, soweit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen;
- c) zu den Kosten anderer gemeinnütziger Unternehmungen in der Gemeinde, welche den grundherrlichen Besizungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beitrags auf das Steuerkapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu Statten kommt.

Ebenso haben

21) die Grundherren zu den Kriegsprästationen wie andere nicht bürgerliche Einwohner ihre Beiträge zu leisten.

A u s z u g

aus der landesherrlichen Declaration vom 6. Oktober 1825.

(Reg. Bl. 1825. Nr. 25. S. 180.)

Die Fürstliche Standesherrschaft Salm-Krauthcim betreffend.

1c. 1c.

43) Die Standesherrschaft ist kein Gemeindegürger; sie hat daher nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindegaufwand nicht als Gemeindegürger, sondern als Besitzer steuerbarer Objekte innerhalb der Gemeindeg-Gemarkung beizutragen, namentlich nur zu folgenden Rubriken:

- a) Kirchenbau, beim Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens, wobei die Subsidiäl-Concurrenz der Filialkirchen, soweit sie hergebracht ist, nach der Verordnung vom 10. April 1819, zugesichert wird;
- b) Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau außerhalb des Orts, soweit solche nicht zum Ausschlag auf das Ganze sich eignen;
- c) Andere gemeinnützige Unternehmungen in der Gemeinde, welche den standesherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beitrags auf das Steuerkapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu Statten kommt.

44) Die oben bestimmte Beitragspflicht der Standesherrschaft zu den Gemeindegbedürfnissen kann weder auf andere als die oben genannten, noch auf Besitzungen erstreckt werden, welche nicht zur Gemeindegemarkung gehören.

Es sind daher auch jene geschlossenen Höfe und Waldungen der Standesherrschaft, die eigene Gemarkungen bilden, von jeder Art der Gemeindegbeiträge, gewöhnlichen und außergewöhnlichen, frei.

45) Die Beitragspflicht der Standesherrschaft kann sich auf keine dem Zeitpunkt der Mediatisirung vorhergegangene Gemeindeglasten erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beiträge dieser Art fordert, einen sie hiezu berechtigenden besondern Rechtstitel aufzuweisen vermag.

7 Künftige Erwerbungen der Standesherrschaft bleiben allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten, auch in Beziehung auf Gemeindsbeiträge, unterworfen. Standesherrliche Besitzungen, welche durch Kauf oder wie immer anders in bürgerliche Hände kommen, müssen an den Gemeindelasten ohne Ausnahme beitragen.

48) Die standesherrliche Concurrnz zu den Kriegsleistungen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Gesetzgebung nach folgenden Bestimmungen vollzogen:

Die Standesherrschaft hat an allen Kriegsleistungen ihr steuerkapitalmäßiges Betreffniß an die Gemeinde in Geld oder Naturalien abzutragen, welche von den Landesbehörden in dem verfassungsmäßigen Wege an die Aemter ausgeschrieben und von diesen auf die Gemeinden vertheilt werden, gegen Vorlage eines Ausweises über den standesherrlichen und Gemeinds-Betreff auf den Grund der beiderseitigen Steuerkapitalien.

Dagegen ist die Standesherrschaft von Beiträgen zu jenen Schulden frei, welche die Gemeinden zu Bestreitung ihres Betreffnisses an Kriegsleistungen contrahiren.

Auch hat ein standesherrlicher Beitrag zu den Kriegsleistungen der Gemeinden bei jenen nicht statt, woran das standesherrliche Betreffniß von den Landesstellen oder Aemtern unmittelbar auf die standesherrlichen Rentverwaltungen nach ihrem Gesammtsteuerkapital ausgeschlagen und von ihnen abgetragen wird.

49) Die Standesherrschaft hat auch zu den übrigen Kriegslasten der Gemeinde beizutragen, in so weit sie als Communallasten gesetzlich bestimmt sind, namentlich zu den Einquartirungen und Vorspannen. Der Beitrag zu den Erstern bestimmt sich nach dem standesherrlichen Haus- und Gutsbesitze innerhalb der Gemeinde-Gemarkung oder nach dem Haus- und Guts-Steuerkapital; der Beitrag zu den Letztern nach dem standesherrlichen Zugvieh-Besitze oder jenem der Pächter und seinem Verhältniß zu dem Zugviehstand der Gemeinde.

50) Hat die Standesherrschaft oder ihre Pächter nach diesem Maßstabe das Ihrige beigetragen, so hat keine Nachforderung im Wege der Abrechnung an sie mehr Statt, oder nur auf den Grund und nach dem Maßstabe ihrer Naturalschuldigkeit. Die standesherrlichen Schlösser genießen die nämliche Quartierfreiheit wie die der Prinzen vom Großherzoglichen Hause.

A u s z u g

aus der landesherrlichen Declaration vom 2. Merz 1826.

Die standes- und grundherrlichen Verhältnisse der Standesherrschaften
Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau betreffend.

ic. ic.

§. 41	lautet wörtlich wie in der vorhergehenden Declaration	§. 43.
= 42	— — — —	= 44.
= 43	— — — —	= 45.
= 46	— — — —	= 48.
= 47	— — — —	= 49.
= 48	— — — —	= 50.